



Frankfurt School

**WILLKOMMEN AN DER
FRANKFURT SCHOOL**



RECHT 1. SEMESTER – LV 5

Übersicht der Lehrveranstaltungen in Semester 1



Übersicht der 5. Lehrveranstaltung

Systematik der heutigen Einheit

Block	Inhalt	Zentrale Normen
I. Verträge im Bankgeschäft	Einzelverträge, Vertragsfreiheit, Girovertrag, Darlehen, Anlageberatung	§§ 311, 241, 675c ff., 675f, 488 ff., 491 ff. BGB; §§ 63, 64 WpHG
II. Besondere Vertriebsformen	Fernabsatz, außerhalb von Geschäftsräumen, Widerruf, Informationspflichten	§§ 312b–312g, 355, 356, 495 BGB; Art. 246a EGBGB
III. AGB-Recht im BGB	Begriff, Einbeziehung, Vorrang der Individualabrede, Inhaltskontrolle	§§ 305–310 BGB
IV. AGB der Banken und Sparkassen	Bank-AGB, Entgelte, Sicherheiten, Kündigung, unwirksame Klauseln	§§ 305 ff., 307 BGB; § 675g BGB; BGH XI ZR 26/20



Frankfurt School

I. VERTRÄGE IM BANKGESCHÄFT

Oliver Michaelis

18,347,02
+1,35 %

22.000	+2,30%
21.000	+1,81%
20.000	+1,25%
19.000	+0,79%
18.000	+0,36%
17.000	-0,23%
16.000	-0,68%
15.000	-1,12%



I. Verträge im Bankgeschäft – Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Verträge im Bankgeschäft

Überblick über die zentralen Normbereiche des Bankvertragsrechts

1 Allgemeines Vertragsrecht (BGB)



- Vertragsschluss: §§ 145 ff. BGB
- Stellvertretung: §§ 164 ff. BGB
- Formvorschriften: §§ 126 ff. BGB
- AGB-Kontrolle: §§ 305 ff. BGB
- Leistungsstörungen / Schadensersatz: §§ 280 ff. BGB

2 Darlehens- und Kreditsicherungsrecht



- Darlehensvertrag: §§ 488 ff. BGB
- Verbraucherdarlehensvertrag: §§ 491 ff. BGB
- Widerruf: § 495 BGB
- Bürgschaft: §§ 765 ff. BGB
- Sicherungsrechte (z. B. Pfandrecht): §§ 1204 ff. BGB

3 Zahlungsdienste und Konto



- Zahlungsdienste: §§ 675c ff. BGB
- Zahlungsdiensterahmenvertrag: § 675f BGB
- Überweisung / Lastschrift / Zahlungskarte: §§ 675f ff. BGB
- Kontokorrent: § 355 HGB
- AGB-Banken / AGB-Sparkassen

4 Handels- und Aufsichtsrecht



- Handelsrechtliche Bezüge: HGB
- Kreditwesengesetz (KWG)
- Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)
- Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
- Depotgesetz (DepotG)

5 Verbraucherschutz und europäische Bezüge



- Fernabsatzrecht: §§ 312c ff. BGB
- Widerrufsrecht: §§ 355 ff. BGB
- Preisangaben und Informationspflichten
- SEPA / Zahlungsverkehrsrecht der EU
- Vertragliche Einflüsse durch EU-Vorgaben



Zweck der Rechtsgrundlagen: Schutz des Kunden und Verbrauchers, Ausgleich von Distanz- und Informationsgefallen sowie Sicherung eines verlässlichen Zahlungs- und Kreditverkehrs.



Merksatz: Bankverträge beruhen vor allem auf dem allgemeinen Zivilrecht des BGB, werden im Zahlungsverkehr durch §§ 675c ff. BGB konkretisiert und durch handels-, aufsichts- sowie verbraucherschutzrechtliche Vorschriften ergänzt.

Oliver Michaelis

I. Vertragsfreiheit und Basiskonto

Vertragsfreiheit und Basiskontovertrag

Grundsatz der Privatautonomie – der Basiskontovertrag durchbricht die Abschlussfreiheit als gesetzliche Ausnahme

1 Abschlussfreiheit



- Freiheit, zu entscheiden, ob ein Vertrag geschlossen wird
- Verfassungsrechtlicher Bezug: Art. 2 Abs. 1 GG
- Grenze: gesetzlicher Kontrahierungszwang
- Beispiel: Anspruch auf Basiskontovertrag, § 31 ZKG

2 Wahl des Vertragspartners



- Freiheit, zu entscheiden, mit wem kontrahiert wird
- Grenze bei Massengeschäften: §§ 19, 20 AGG
- Verbot diskriminierender Benachteiligung
- Ansprüche bei Verstoß: § 21 AGG

3 Inhalts- und Gestaltungsfreiheit



- Freiheit, den Vertragsinhalt selbst zu bestimmen
- Grenzen: § 134 BGB, § 138 BGB
- Treu und Glauben: § 242 BGB
- AGB-Kontrolle: §§ 305 ff. BGB

4 Basiskontovertrag



- Anspruch auf Abschluss: § 31 ZKG
- Antrag: § 33 ZKG
- Ablehnung nur aus §§ 34–37 ZKG
- Inhalt der Leistungen: § 38 Abs. 1, 2 ZKG
- Kündigung durch das Institut: § 42 ZKG
- Verwaltungsverfahren / Anordnung: §§ 48, 49 ZKG



Zweck des Basiskontos: Sicherung des Zugangs zum bargeldlosen Zahlungsverkehr, Teilhabe am Wirtschaftsleben und Schutz des Verbrauchers.



Merksatz: Die Vertragsfreiheit ist der Grundsatz des Privatrechts. Beim Basiskontovertrag wird die Abschlussfreiheit jedoch durch den gesetzlichen Anspruch aus § 31 ZKG zugunsten des Zugangs zum Zahlungsverkehr eingeschränkt.

Oliver Michaelis

I. Vertragsfreiheit und Basiskonto

Basiskontovertrag

Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG)

1 Begriff und Anspruch



- Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen: § 30 Abs. 2 ZKG
- Anspruch auf Abschluss für Berechtigte: § 31 Abs. 1 ZKG
- Angebot spätestens binnen 10 Geschäftstagen: § 31 Abs. 2 ZKG
- Benachteiligungsfreies Leistungsangebot: § 32 Abs. 1 ZKG
- Koppelungsverbot: § 32 Abs. 2 ZKG

2 Antrag



- Erforderliche Angaben im Antrag: § 33 Abs. 1 S. 1 ZKG
- Angaben zu vorhandenem Zahlungskonto: § 33 Abs. 1 S. 2 ZKG
- Verlangen eines Pfändungsschutzkontos möglich: § 33 Abs. 1 S. 3 ZKG
- Formular nach Anlage 3 unentgeltlich: § 33 Abs. 2 S. 1, 2 ZKG
- Kein Einwand der Unvollständigkeit bei vollständigem Formular: § 33 Abs. 2 S. 3 ZKG

3 Ablehnung



- Ablehnung nur aus §§ 35–37 ZKG: § 34 Abs. 1 ZKG
- Erklärung binnen 10 Geschäftstagen: § 34 Abs. 2 ZKG
- Textform und Begründung: § 34 Abs. 3 ZKG
- Hinweis auf Verwaltungsverfahren und Schlichtung: § 34 Abs. 4 ZKG
- Vorhandenes nutzbares Zahlungskonto: § 35 Abs. 1, 2 ZKG
- Strafbares Verhalten / Geldwäsche / gesetzliches Verbot: § 36 Abs. 1, 2 ZKG
- Frühere Kündigung wegen Zahlungsverzugs: § 37 ZKG

4 Leistungen und Entgelte



- Eröffnung und Führung in Euro: § 38 Abs. 1 ZKG
- Bareinzahlungen und Barauszahlungen: § 38 Abs. 2 Nr. 1 ZKG
- Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge: § 38 Abs. 2 Nr. 2 ZKG
- Zahlungskartengeschäfte: § 38 Abs. 2 Nr. 3 ZKG
- Angemessenes Entgelt: § 41 Abs. 1, 2 ZKG

5 Kündigung und Rechtsschutz



- Kündigung durch das kontoführende Institut: § 42 Abs. 1–4 ZKG
- Kündigung durch den Kontoinhaber: § 44 ZKG
- Verwaltungsverfahren bei Ablehnung, Untätigkeit oder Fristversäumnis: § 48 Abs. 1 ZKG
- Anordnung bei unrechtmäßiger Ablehnung: § 49 Abs. 1, 2 ZKG
- Klage gegen die Bundesanstalt: § 50 Abs. 1 ZKG



Kernstruktur: Anspruch (§ 31 ZKG) – Antrag (§ 33 ZKG) – Ablehnung (§§ 34–37 ZKG) – Leistungen (§ 38 ZKG) – Rechtsschutz (§§ 48–50 ZKG)



Merksatz: Der Basiskontovertrag begründet einen gesetzlichen Anspruch auf Zugang zu einem Basiskonto (§ 31 ZKG). Antrag und Ablehnung richten sich nach §§ 33 bis 37 ZKG, der Leistungsumfang nach § 38 ZKG und der Rechtsschutz nach §§ 48 bis 50 ZKG.

Oliver Michaelis

I. Typische Verträge im Bankgeschäft

Typische Verträge im Bankgeschäft

Überblick über Vertragsarten, Rechtsnatur und zentrale Normen

1 Girovertrag / Zahlungsdienstrahmenvertrag



- Rechtsgrundlage: §§ 675f, 675c ff. BGB
- Typische Leistungen: Kontoführung, Überweisung, Lastschrift, Zahlungskarte
- Kontokorrentbezug: § 355 HGB
- Ergänzend: AGB-Banken / AGB-Sparkassen

2 Darlehensvertrag



- Grundnorm: § 488 BGB
- Pflichten: Kapitalüberlassung, Rückzahlung, Zinsen
- Ordentliche Kündigung: § 488 Abs. 3 BGB
- Außerordentliche Kündigung: § 490 BGB

3 Verbraucherdarlehensvertrag



- Sonderregeln: §§ 491 ff. BGB
- Pflichtangaben: Art. 247 EGBGB
- Widerrufsrecht: § 495 BGB
- Kündigung bei Verzug: § 498 BGB

4 Depotvertrag / Wertpapierdepot



- Verwahrung / Verwaltung von Wertpapieren: DepotG
- Verwahrungselemente: §§ 688 ff. BGB
- Wertpapierorders häufig als Kommissionsgeschäft: §§ 383 ff. HGB
- Aufsichtsrechtlicher Bezug: WpHG

5 Bürgschaftsvertrag / Kreditsicherheiten



- Bürgschaft: §§ 765 ff. BGB
- Schriftform des Bürgschaftsversprechens: § 766 BGB
- Pfandrecht: §§ 1204 ff. BGB
- Sicherungsabtretung: §§ 398 ff. BGB

6 Schließfachvertrag



- Typengemischter Vertrag mit mietrechtlichem Schwerpunkt
- Mietelemente: §§ 535 ff. BGB
- Nebenpflichten / Schutzpflichten: § 241 Abs. 2 BGB
- Schadensersatz bei Pflichtverletzung: §§ 280 ff. BGB



Systematik: Zahlungsverkehr – Finanzierung – Anlage / Verwahrung – Sicherung



Merksatz: Typische Bankverträge beruhen überwiegend auf dem BGB, werden im Zahlungsverkehr durch §§ 675c ff. BGB konkretisiert und je nach Vertragsart durch HGB, DepotG, WpHG, EGBGB und Spezialregelungen ergänzt.

Oliver Michaelis

I. Zahlungsdienste – Girokonto und digitale Bankprozesse

Zahlungsdienste, Girokonto und digitale Bankprozesse

Überblick über Rechtsgrundlagen, typische Leistungen und digitale Abläufe

1 Girokonto / Zahlungsdienstrahmenvertrag



- Rechtsgrundlagen: §§ 675c ff., 675f BGB
- Girokonto als Zahlungskonto; Kontokorrentkredit: § 355 HGB
- Typische Leistungen: Kontoführung, Überweisung, Lastschrift, Zahlungskarte
- Kündigung des Rahmenvertrags: § 675g BGB
- Kündigung des Rahmenvertrags: § 675h BGB

2 Zahlungsauftrag und Autorisierung



- Zustimmung des Zahlers / Autorisierung: § 675j BGB
- Zugang des Zahlungsauftrags: § 675n BGB
- Widerruf des Zahlungsauftrags: § 675o BGB
- Ausführungspflicht des Zahlungsdienstleisters: § 675o BGB
- Ausführungsfrist: § 675s BGB

3 Typische Zahlungsdienste



- Zahlungsdienstrahmenvertrag: § 675f Abs. 2 BGB
- Informationspflichten: § 675d BGB
- Vorvertragliche Informationen / Vertragsbedingungen: Art. 248 §§ 3, 4 EGBGB
- Informationen zu Zahlungsvorgängen: Art. 248 §§ 7, 8 EGBGB
- Monatliche Unterrichtung / Kontoauszug: Art. 248 § 10 EGBGB

4 Digitales Online- und Mobile-Banking



- Online-Abschluss als Fernabsatzvertrag: §§ 312c ff. BGB
- Elektronische Form: § 126a BGB
- Textform: § 126b BGB
- Zustimmung / starke Authentifizierung in Zahlungsvorgängen: § 675j BGB
- Vertragsparteieninformation zu Zahlungsdiensten: Art. 248 EGBGB

5 Digitale Kontoeröffnung / KYC / Compliance



- Allgemeine Sorgfaltspflichten: § 10 Abs. 1 GwG
- Identifizierung des Vertragspartners: § 11 GwG
- Überprüfung der Identität: § 12 GwG
- Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten: § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG
- Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung: § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG

6 Haftung, Erstattung und Kundenschutz



- Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge: § 675u BGB
- Haftung des Zahlers bei missbräuchlicher Nutzung: § 675v BGB
- Erstattungsanspruch bei autorisierten Zahlungsvorgängen: § 675x BGB
- Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung: § 675y BGB
- Verbraucherinformation / Haftungshinweise: Art. 248 § 11 EGBGB



Merksatz: Das Girokonto wird rechtlich regelmäßig als Zahlungsdienstrahmenvertrag nach §§ 675c ff., 675f BGB eingeordnet. Digitale Bankprozesse verbinden Zahlungsdienstrecht, Fernabsatzrecht, Formvorschriften sowie geldwäscherechtliche Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten.

Oliver Michaelis

I. Darlehensvertrag und Verbraucherdarlehen

Darlehensvertrag und Verbraucherdarlehensvertrag

Vergleich von Grundstruktur, Schutzmechanismen und zentralen Vorschriften

1 Darlehensvertrag



- Grundnorm: § 488 BGB
- Inhalt: Kapitalüberlassung, Rückzahlung und Zinsen, § 488 Abs. 1 BGB
- Ordentliche Kündigung: § 488 Abs. 3 BGB
- Kündigungsrecht des Darlehensnehmers: § 489 BGB
- Außordentliche Kündigung: § 490 BGB

2 Verbraucherdarlehensvertrag



- Sonderregelung: §§ 491 ff. BGB
- Parteien: Unternehmer als Darlehensgeber und Verbraucher als Darlehensnehmer, § 491 Abs. 2 BGB
- Form: Schriftform, § 492 Abs. 1 BGB
- Pflichtangaben: § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 EGBGB
- Informationspflichten: § 491a BGB
- Widerrufsrecht: § 495 BGB

3 Wesentliche Unterschiede



- **Persönlicher Anwendungsbereich:** Darlehensvertrag allgemein; Verbraucherdarlehensvertrag nur Unternehmer–Verbraucher, § 491 Abs. 2 BGB
- **Form:** Darlehensvertrag grundsätzlich ohne besondere Verbraucherschutzform; Verbraucherdarlehensvertrag in Schriftform, § 492 Abs. 1 BGB
- **Pflichtangaben:** nur beim Verbraucherdarlehensvertrag, § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 EGBGB
- **Verbraucherschutz:** zusätzliche Informationspflichten und Widerrufsrecht, §§ 491a, 495 BGB
- **Vorzeitige Rückzahlung:** § 500 Abs. 2 BGB
- **Vorfälligkeitsentschädigung:** § 502 BGB

4 Leistungsstörung und Rechtsfolgen



- Gesamtfälligestellung bei Zahlungsverzug des Verbrauchers: § 498 BGB
- Kündigungsrecht des Darlehensgebers / Leistungsverweigerung: § 499 BGB
- Ermäßigung der Gesamtkosten bei vorzeitiger Rückzahlung: § 501 BGB
- Vorfälligkeitsentschädigung des Darlehensgebers: § 502 BGB
- Einwendungen bei verbundenen Verträgen: § 359 BGB



Merksatz: Jeder Verbraucherdarlehensvertrag ist ein Darlehensvertrag, aber nicht jeder Darlehensvertrag ist ein Verbraucherdarlehensvertrag. Der zentrale Unterschied liegt in den besonderen Schutzvorschriften der §§ 491 ff. BGB einschließlich Informationspflichten, Schriftform und Widerrufsrecht.

Oliver Michaelis

I. Darlehensvertrag und Verbraucherdarlehen

Online-Ratenkredit über Smartphone-App

Digitaler Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags – Ablauf, Rechtsgrundlagen und Besonderheiten

1 Rechtliche Einordnung



- Ausgangspunkt: Darlehensvertrag, § 488 BGB
- Regelmäßig Verbraucherdarlehensvertrag bei Unternehmer–Verbraucher, § 491 Abs. 2 BGB
- Online-Abschluss als Fernabsatzvertrag, § 312c BGB
- Form: Schriftform, § 492 Abs. 1 BGB
- Elektronische Form möglich nach § 126a BGB
- Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 EGBGB

2 Digitaler Ablauf in der App



1. Antrag in der App / Dateneingabe
2. Vorvertragliche Informationen, § 491a BGB i. V. m. Art. 247 §§ 2, 3 EGBGB
3. Digitale Identifizierung (z. B. Videoident / eID), §§ 10, 11, 12 GwG
4. Kreditwürdigkeitsprüfung, §§ 505a, 505b BGB
5. Vertragsschluss / digitale Unterzeichnung, § 492 Abs. 1 BGB i. V. m. § 126a BGB
6. Auszahlung des Nettodarlehensbetrags, § 488 Abs. 1 BGB

3 Verbraucherschutz beim Online-Ratenkredit



- Informationspflichten des Darlehensgebers, § 491a BGB
- Vertragsinhalt / Pflichtangaben, § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 EGBGB
- Widerrufsrecht des Darlehensnehmers, § 495 BGB
- Fernabsatzbezogener Verbraucherschutz, §§ 312c, 312d BGB
- Hinweise zum Widerruf auch nach Art. 247 § 6 EGBGB
- Kernaussage: Der Online-Ratenkredit ist rechtlich meist nicht nur Darlehensvertrag, sondern speziell Verbraucherdarlehensvertrag

4 Identifizierung, KYC und Compliance



- Allgemeine Sorgfaltspflichten, § 10 Abs. 1 GwG
- Identifizierung des Vertragspartners, § 11 GwG
- Überprüfung der Identität, § 12 GwG
- Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG
- Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG

5 Rückzahlung, Störungen und Rechtsfolgen



- Ratenzahlung / Teilzahlungen als typischer Online-Ratenkredit
- Gesamtfälligkeit bei Zahlungsverzug des Verbrauchers, § 498 BGB
- Kündigungsrecht des Darlehensgebers / Leistungsverweigerung, § 499 BGB
- Vorzeitige Rückzahlung, § 500 Abs. 2 BGB
- Ermäßigung der Gesamtkosten, § 501 BGB
- Vorfälligkeitsentschädigung, § 502 BGB



Merksatz: Der Online-Ratenkredit über eine Smartphone-App ist in der Praxis regelmäßig ein Verbraucherdarlehensvertrag. Zum allgemeinen Darlehensrecht (§ 488 BGB) treten deshalb beim digitalen Abschluss insbesondere §§ 491 ff. BGB, Fernabsatzrecht (§ 312c BGB), Formvorschriften (§ 492 Abs. 1 BGB, § 126a BGB), Informationspflichten (§ 491a BGB) sowie geldwäscherechtliche Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten (§§ 10 bis 12 GwG) hinzu.

Oliver Michaelis

Anlageberatungsvertrag – Grundstruktur

Serie Anlageberatung | 1/6

Rechtsnatur, Pflichtenbasis und Einordnung in die MiFID-II-Systematik

1 Vertragliche Grundlage



- Schuldverhältnis durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen / Beratungskontakt: §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB
- Schutz- und Rücksichtnahmepflichten gegenüber dem Anleger
- Bei Pflichtverletzung: § 280 Abs. 1 BGB
- Anlageberatung als Wertpapierdienstleistung: § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG

2 Aufsichtsrechtliche Einbettung



- Allgemeine Verhaltensregeln: § 63 WpHG
- Wertpapierdienstleistungen sind ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden zu erbringen
- MiFID II bildet die Systematik für Information, Geeignetheit und Dokumentation
- Kosten- und Kundeninformationen knüpfen an § 63 WpHG an

3 Kundenkategorien und Schutzniveau



- Kundenkategorien: Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei (§ 67 WpHG)
- Die Kundeneinstufung bestimmt die Intensität des Anlegerschutzes
- Schwerpunkt dieser Folienreihe: Beratung gegenüber dem Privatkunden

4 Folienlogik der Serie



1. **Grundstruktur**
2. Anlegergerechte Beratung
3. Objektgerechte Beratung
4. Dokumentation / Geeignetheitserklärung
5. Interessenkonflikte, Kosten und Zuwendungen
6. Sonderfolie: Krypto-Assets / Bitcoin

Die Folien bauen inhaltlich aufeinander auf.

1 Grundstruktur

2 Anlegergerechte Beratung

3 Objektgerechte Beratung

4 Dokumentation / Geeignetheitserklärung

5 Interessenkonflikte, Kosten und Zuwendungen

6 Sonderfolie: Krypto-Assets / Bitcoin



Merksatz: Der Anlageberatungsvertrag verbindet zivilrechtliche Schutzpflichten aus dem BGB mit den aufsichtsrechtlichen Wohlverhaltenspflichten des WpHG und der MiFID-II-Systematik. Er bildet die Grundlage für anlegergerechte, objektgerechte und dokumentierte Beratung.

Oliver Michaelis

Anlegergerechte Beratung

Kundenprofil, Risikotragfähigkeit und Eignung der Empfehlung

Serie Anlageberatung | 2/6

1 Kundenerhebung als Ausgangspunkt



- Maßgeblich sind Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden mit Finanzinstrumenten (§ 64 WpHG)
- Zu erheben sind außerdem die finanziellen Verhältnisse einschließlich Verlusttragfähigkeit (§ 64 WpHG)
Hinzu kommen Anlageziele einschließlich Risikotoleranz (§ 64 WpHG)
- Ohne tragfähige Informationsbasis keine ordnungsgemäße Empfehlung

2 Anlegerprofil und Risikoklasse



- Die Beratung muss sich an der Person des Anlegers ausrichten
- Anlagehorizont, Liquiditätsbedarf und Sicherheitsbedürfnis prägen das Anlegerprofil
- Die Empfehlung muss in die Risikoklasse des Kunden passen
- Privatkunden genießen das höchste Schutzniveau (§ 67 WpHG)

3 Geeignetheit aus Sicht des Anlegers



- Eine Empfehlung ist nur geeignet, wenn sie zur persönlichen Situation des Kunden passt
- Ungeeignet sind insbesondere überrisikante oder nicht verständliche Produkte
- Maßstab ist nicht die Vertriebschance, sondern das Kundeninteresse (§ 63 WpHG)
- Anlegergerechte Beratung ist die personbezogene Seite der Geeignetheitsprüfung

4 Typische Beratungsfehler



- Unvollständige Abfrage der Kundendaten
- Verharmlosung von Risiken oder Verlustmöglichkeiten
- Empfehlung trotz fehlender Verlusttragfähigkeit
- Standardisierte Beratung ohne echten Kundenbezug
- Mögliche Haftungsfolge bei Pflichtverletzung: § 280 Abs. 1 BGB

1 Grundstruktur

2 Anlegergerechte Beratung

3 Objektgerechte Beratung

4 Dokumentation /
Geeignetheitserklärung

5 Interessenkonflikte,
Kosten und Zuwendungen

6 Sonderfolie: Krypto-Assets /
Bitcoin



Merksatz: Anlegergerechte Beratung bedeutet, dass die Empfehlung an den persönlichen Verhältnissen, Kenntnissen, Erfahrungen, Anlagezielen und der Risikotragfähigkeit des Kunden ausgerichtet sein muss. Maßgeblich sind insbesondere § 64 WpHG und das Kundeninteresse nach § 63 WpHG.

Oliver Michaelis

Objektgerechte Beratung

Produktverständnis, Risikoaufklärung und Passung des Finanzinstruments

Serie Anlageberatung | 3/6

1 Analyse des Produkts



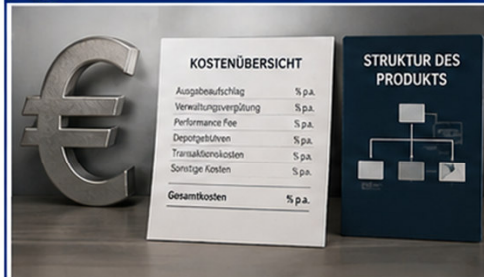
- Der Berater muss das empfohlene Produkt sachlich zutreffend erfassen
- Aufzuklären sind Struktur, Funktionsweise, Laufzeit und Rückzahlungsmechanik
- Auch Emittentenrisiko und Marktbezug sind einzubeziehen
- Objektgerechte Beratung ergänzt die anlegergerechte Beratung um die Produktseite

2 Risikoaufklärung



- Offen zu legen sind insbesondere Markt-, Emittenten-, Zins-, Währungs- und Liquiditätsrisiken
- Bei riskanten Produkten kann auch das Totalverlustrisiko aufklärungspflichtig sein
- Risiken dürfen nicht verharmlost oder durch Renditeerwartungen überdeckt werden
- Maßstab der Aufklärung ist das bestmögliche Interesse des Kunden (§ 63 WpHG)

3 Kosten, Komplexität und Transparenz



- Kosten und Nebenkosten sind transparent darzustellen (§ 63 WpHG)
- Komplexität und Funktionsweise müssen für den Kunden nachvollziehbar erklärt werden
- Rückvergütungen und Zuwendungen dürfen die Empfehlung nicht verdeckt steuern
- Je komplexer das Produkt, desto höher die Anforderungen an die Erklärung

4 Passung zwischen Produkt und Kunde



- Ein Produkt ist nur dann objektgerecht empfohlen, wenn seine Eigenschaften zum Anlegerprofil passen
- Langfristige Altersvorsorge und hochspekulative Produkte widersprechen sich häufig
- Nicht verständliche oder nicht tragbare Produkte sind regelmäßig ungeeignet
- Die Produktprüfung mündet in die Geeignetheitsbeurteilung nach § 64 WpHG

1 Grundstruktur

2 Anlegergerechte Beratung

3 Objektgerechte Beratung

4 Dokumentation /
Geeignetheitserklärung

5 Interessenkonflikte,
Kosten und Zuwendungen

6 Sonderfolie: Krypto-Assets /
Bitcoin



Merksatz: Objektgerechte Beratung verlangt eine vollständige, richtige und verständliche Aufklärung über das konkrete Finanzinstrument. Produktstruktur, Risiken, Kosten und Komplexität müssen so erläutert werden, dass der Kunde eine informierte Anlageentscheidung treffen kann.

Oliver Michaelis

Dokumentation und Geeignetheitserklärung

Serie Anlageberatung | 4/6

MiFID-II-Kerninstrument für Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Begründung der Empfehlung

1 Dokumentationsfunktion



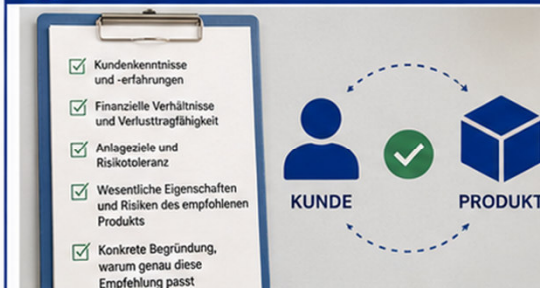
- Das Beratungsgespräch muss inhaltlich nachvollziehbar dokumentiert werden
- Relevante Grundlage sind Kundendaten, Risikoprofil, Produktmerkmale und Empfehlung
- Die Dokumentation schafft Transparenz und Prüfbarkeit
- Sie reduziert Beweisprobleme und dient zugleich dem Kundenschutz

2 Geeignetheitserklärung



- Bei Anlageberatung gegenüber Privatkunden ist vor Vertragsschluss eine Geeignetheitserklärung auf einem dauerhaften Datenträger zu erteilen (§ 64 Abs. 4 WpHG)
- Die Erklärung muss darlegen, weshalb die Empfehlung für den Kunden geeignet ist
- Sie verknüpft anlegergerechte und objektgerechte Beratung in einem Ergebnisdokument

3 Mindestinhalt



- Kundenkenntnisse und -erfahrungen
- Finanzielle Verhältnisse und Verlusttragfähigkeit
- Anlageziele und Risikotoleranz
- Wesentliche Eigenschaften und Risiken des empfohlenen Produkts
- Konkrete Begründung, warum genau diese Empfehlung passt

4 Typische Fehler und Folgen



- Leerformeln ohne individuellen Kundenbezug
- Fehlende Begründung der Produktempfehlung
- Widersprüche zwischen Kundenprofil und Produktdarstellung
- Unzureichende Risiko- oder Kostenhinweise
- Zivilrechtlich können Beratungsfehler Schadensersatzansprüche auslösen (§ 280 Abs. 1 BGB)

1 Grundstruktur

2 Anlegergerechte Beratung

3 Objektgerechte Beratung

4 Dokumentation / Geeignetheitserklärung

5 Interessenkonflikte, Kosten und Zuwendungen

6 Sonderfolie: Krypto-Assets / Bitcoin

Sonderfolie Krypto-Assets



Merksatz: Die Geeignetheitserklärung ist das zentrale Dokument der MiFID-II-Systematik in der Anlageberatung. Sie muss vor Vertragsschluss nachvollziehbar begründen, warum die konkrete Empfehlung zum konkreten Privatkunden passt.

Oliver Michaelis

Interessenkonflikte, Kosten und Zuwendungen

Serie Anlageberatung | 5/6

Wohilverhaltenspflichten der MiFID-II-Systematik jenseits der reinen Produktempfehlung

1 Interessenkonflikte



- Der Berater muss im bestmöglichen Interesse des Kunden handeln (§ 63 WpHG)
- Eigeninteressen des Instituts dürfen die Empfehlung nicht sachwidrig beeinflussen
- Interessenkonflikte sind zu erkennen, zu vermeiden oder angemessen zu steuern
- Wo unvermeidbar, ist eine transparente Offenlegung erforderlich

2 Kosten- und Gebühreninformation



- Kosten und Nebenkosten sind rechtzeitig und verständlich offenzulegen (§ 63 WpHG)
- Dazu gehören Produktkosten, Dienstleistungskosten und deren Auswirkung auf die Rendite
- Intransparente Kostenstruktur beeinträchtigt die informierte Anlageentscheidung
- Kostenaufklärung ist Teil der objektgerechten Beratung

3 Zuwendungen und Provisionen



- Zuwendungen und Gebühren sind in § 70 WpHG geregelt
- Zulässig sind sie nur, wenn sie die Qualität der Dienstleistung verbessern und dem Kundeninteresse nicht entgegenstehen
- Der Kunde muss über Art und Umfang solcher Anreize informiert werden
- Vertriebsanreize dürfen keine ungeeigneten Empfehlungen erzeugen

4 Organisationspflichten



- Institute benötigen interne Prozesse zur Konfliktsteuerung und Offenlegung
- Vergütungssysteme, Beratungsvorgaben und Produktlisten sind kritisch zu überwachen
- Compliance und Dokumentation sichern die Einhaltung der MiFID-II-Pflichten
- Diese Ebene ergänzt anlegergerechte, objektgerechte und dokumentierte Beratung

1 Grundstruktur

2 Anlegergerechte Beratung

3 Objektgerechte Beratung

4 Dokumentation /
Geeignetheitserklärung

5 Interessenkonflikte,
Kosten und Zuwendungen

6 Sonderfolie: Krypto-Assets /
Bitcoin



Merksatz: Gute Anlageberatung endet nicht bei der Produkterklärung. Auch Kosten, Gebühren, Provisionen und sonstige Interessenkonflikte müssen so gesteuert und offengelegt werden, dass das Kundeninteresse gewahrt bleibt.

Oliver Michaelis

Sonderfolie: Anlageberatung zu Krypto-Assets / Bitcoin & Co.

Serie Anlageberatung | 6/6

Besonderheiten bei virtuellen Währungen und sonstigen Krypto-Assets in der Beratung

☆ Spezialthema innerhalb der Serie

1 Regulatorische Einordnung



- Je nach Ausgestaltung kann der Beratungsgegenstand ein Finanzinstrument oder ein Kryptowert sein
- Für Kryptowerte ist die Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) zentral
- Die Beratung über Krypto-Assets verlangt daher eine präzise aufsichtsrechtliche Einordnung
- Die klassische Beratungslogik bleibt bestehen, der Rechtsrahmen kann aber abweichen

2 Geeignetheitsprüfung bei Krypto-Assets



- Bei der Beratung sind Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden mit Krypto-Assets besonders sorgfältig zu erheben
- Ebenso relevant sind Anlageziele, finanzielle Situation und Fähigkeit, Verluste zu tragen
- Für die Krypto-Beratung ist die Geeignetheitsprüfung in Art. 81 MiCAR besonders bedeutsam
- Unerfahrene Kunden sind ausdrücklich auf die besonderen Risiken hinzuweisen

3 Spezifische Risiken



- Hohe Volatilität und erhebliche Kursschwankungen
- Totalverlustrisiko oder sehr hohe Verlustrisiken
- Verwahr-, Private-Key-, Cyber- und Plattformrisiken
- Häufig keine Einlagensicherung und erschwerte Bewertbarkeit
- Diese Besonderheiten sind objektgerecht und klar aufzuklären

4 Dokumentation und Transparenz



- Auch bei Krypto-Beratung ist die Empfehlung nachvollziehbar zu dokumentieren
- Art. 81 MiCAR sieht für die Beratung einen Geeignetheitsbericht in elektronischer Form vor
- Interessenkonflikte sind transparent zu steuern; MiCAR knüpft daran ebenfalls Pflichten
- Bei Kryptowerten spielen zudem Informationen aus dem Whitepaper nach Art. 6 ff. MiCAR eine wichtige Rolle

1 Grundstruktur

2 Anlegergerechte Beratung

3 Objektgerechte Beratung

4 Dokumentation / Geeignetheitserklärung

5 Interessenkonflikte, Kosten und Zuwendungen

6 Sonderfolie: Krypto-Assets / Bitcoin



Merksatz: Bei der Anlageberatung zu Krypto-Assets gelten dieselben Grundprinzipien von Geeignetheit, Transparenz und Dokumentation, jedoch unter einem besonders risikoprägnanten Marktumfeld und – je nach Produktstruktur – unter dem ergänzenden Regime der MiCAR.

Oliver Michaelis

Beispiel 1: Nicht autorisierte App-Überweisung

Sachverhalt

K unterhält bei der B-Bank ein Girokonto und nutzt die Banking-App der Bank.

Eines Tages erhält K eine SMS, die scheinbar von der B-Bank stammt. In der Nachricht wird K aufgefordert, seine Zugangsdaten zu bestätigen, weil angeblich eine Sicherheitsaktualisierung erforderlich sei.

K folgt dem Link, gibt seine Zugangsdaten ein und bestätigt anschließend in der Banking-App eine Push-TAN.

Kurz darauf werden 2.400 EUR an einen unbekannten Empfänger überwiesen.

K bemerkt dies am nächsten Tag und verlangt von der B-Bank Erstattung des Betrags.

Frage:

Prüfen und begründen Sie, ob K von der B-Bank Erstattung der 2.400 EUR verlangen kann.



Beispiel 1: Nicht autorisierte App-Überweisung

Musterlösung 1/3

K könnte gegen die B-Bank einen Anspruch auf Erstattung der 2.400 EUR aus **§ 675u BGB** haben.

Ausgangspunkt ist, dass es sich bei dem Girokonto mit Banking-App regelmäßig um einen Zahlungsdienstrahmenvertrag handelt. Für Zahlungsvorgänge gelten daher die besonderen Vorschriften des Zahlungsdienstrechts, insbesondere §§ 675c ff. BGB. Eine Überweisung ist ein Zahlungsvorgang, bei dem zu prüfen ist, ob dieser wirksam autorisiert wurde.

Nach **§ 675j Abs. 1 BGB** ist ein Zahlungsvorgang gegenüber dem Zahler nur wirksam, wenn er diesem zugestimmt hat. Diese Zustimmung wird als Autorisierung bezeichnet. Die Zustimmung kann in der zwischen Bank und Kunde vereinbarten Weise erfolgen, etwa durch TAN, Push-TAN oder Freigabe in der Banking-App.

Hier hat K zwar eine Push-TAN freigegeben. Fraglich ist aber, ob er gerade die streitige Überweisung an den unbekannten Empfänger autorisieren wollte. Wenn K nur eine angebliche Sicherheitsaktualisierung bestätigen wollte und die konkrete Überweisung nicht erkennen konnte, spricht viel dafür, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß autorisiert war.

Liegt ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang vor, hat der Zahlungsdienstleister nach § 675u BGB grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen und muss dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich erstatten. Wurde das Zahlungskonto belastet, ist es wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.

Die Bank könnte sich jedoch auf eine Haftung des K nach **§ 675v BGB** berufen. Nach § 675v BGB kommt eine Haftung des Zahlers insbesondere bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsinstruments in Betracht. Dabei ist zu prüfen, ob K seine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Eine Haftung kann insbesondere dann weiter reichen, wenn K grob fahrlässig gehandelt hat.

Beispiel 1: Nicht autorisierte App-Überweisung

Musterlösung 2/3

Zusätzlich ist **§ 676b BGB** zu beachten. Danach muss der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsdienstleister unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs unterrichten. K hat die Abbuchung am nächsten Tag bemerkt und sofort Erstattung verlangt. Damit spricht nach dem Sachverhalt nichts gegen eine rechtzeitige Anzeige.

Entscheidend ist daher, ob K die Überweisung tatsächlich autorisiert hat oder ob nur eine technisch ausgelöste Freigabe ohne wirksame Zustimmung zur konkreten Zahlung vorliegt.

Ebenso entscheidend ist, ob ihm grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Allein der Umstand, dass K auf eine Phishing-SMS reagiert hat, reicht nicht automatisch für jedes Ergebnis aus; es kommt auf die Erkennbarkeit der Täuschung, die Gestaltung der Freigabe und die angezeigten Zahlungsdaten an.

Ergebnis:

K kann grundsätzlich Erstattung nach § 675u BGB verlangen, wenn die Überweisung nicht autorisiert war.

Die B-Bank kann dem Anspruch aber eine Haftung des K nach § 675v BGB entgegenhalten, wenn K grob fahrlässig gehandelt hat. Das Ergebnis hängt daher maßgeblich davon ab, ob die App-Freigabe für K als konkrete Überweisung erkennbar war.

Beispiel 1: Nicht autorisierte App-Überweisung

Musterlösung 3/3

Kurzes Prüfungsschema: Anspruch des K gegen die Bank auf Erstattung aus § 675u BGB

1. Zahlungsdiensterahmenvertrag

- Girokonto / Banking-App als Zahlungsdiensterahmenvertrag
- Anwendbarkeit der §§ 675c ff. BGB

2. Zahlungsvorgang

- Überweisung über 2.400 EUR
- Belastung des Zahlungskontos

3. Autorisierung des Zahlungsvorgangs

- Maßstab: § 675j Abs. 1 BGB
- Zahlungsvorgang nur wirksam, wenn K zugestimmt hat
- Problem: Push-TAN wurde zwar freigegeben, aber möglicherweise nicht bewusst für diese konkrete Überweisung

4. Rechtsfolge bei fehlender Autorisierung

- § 675u BGB: Bank muss Betrag erstatten bzw. Konto wieder richtigstellen

5. Einwand der Bank: Haftung des K

- § 675v BGB
- Missbräuchliche Nutzung eines Zahlungsinstruments
- Prüfung grober Fahrlässigkeit
- Maßgeblich: Erkennbarkeit der Phishing-Nachricht, angezeigte Zahlungsdaten, Verhalten des K

6. Anzeigeobliegenheit

- § 676b BGB
- K hat den Vorgang am nächsten Tag gemeldet

7. Ergebnis

Anspruch besteht, wenn keine wirksame Autorisierung vorlag und keine anspruchskürzende Haftung des K nach § 675v BGB eingreift.

Beispiel 2: Anlageberatung und riskante Unternehmensanleihe

Sachverhalt

K ist langjähriger Kunde der B-Bank. Er möchte 40.000 EUR anlegen und erklärt im Beratungsgespräch, das Geld solle „sicher angelegt“ sein und bei Bedarf kurzfristig verfügbar bleiben.

Der Bankberater empfiehlt eine nachrangige Unternehmensanleihe mit einer attraktiven Verzinsung. Über den Nachrang, das Ausfallrisiko und die eingeschränkte Handelbarkeit spricht der Berater nur sehr allgemein.

Ein Jahr später gerät das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Der Kurs der Anleihe fällt erheblich.

K macht geltend, er hätte die Anleihe bei ordnungsgemäßer Beratung nicht erworben.

Frage:

Prüfen und begründen Sie, ob K gegen die B-Bank Schadensersatz verlangen kann.

1

Ausgangslage



- K will 40.000 EUR anlegen
- Anlage soll sicher sein
- Geld soll kurzfristig verfügbar bleiben

2

Beratung



- Berater empfiehlt nachrangige Unternehmensanleihe
- Attraktive Verzinsung wird hervorgehoben

3

Risiken



- Nachrang wird nur allgemein erwähnt
- Ausfallrisiko wird nicht ausreichend erklärt
- Eingeschränkte Handelbarkeit bleibt unklar

4

Folge und Streit



- Unternehmen gerät in Schwierigkeiten
- Kurs der Anleihe fällt erheblich
- K verlangt Schadensersatz von der B-Bank

Beispiel 2: Anlageberatung und riskante Unternehmensanleihe

Musterlösung 1/3

K könnte gegen die B-Bank einen Anspruch auf Schadensersatz aus **§ 280 Abs. 1 BGB** wegen Verletzung von Pflichten aus einem Anlageberatungsvertrag haben.

Zunächst müsste zwischen K und der B-Bank ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen sein. Ein solcher Vertrag kann auch ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung entstehen, wenn ein Kunde erkennbar eine Anlageentscheidung treffen möchte und die Bank eine individuelle Empfehlung zu einem konkreten Finanzprodukt abgibt.

Im vorliegenden Fall hat K ausdrücklich Anlagewünsche geäußert und der Berater hat eine bestimmte Unternehmensanleihe empfohlen. Damit liegt ein Beratungsverhältnis nahe.

Aus einem solchen Beratungsverhältnis ergeben sich Schutz- und Rücksichtnahmepflichten im Sinne von **§ 241 Abs. 2 BGB**. Bei Verletzung dieser Pflichten kann Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB verlangt werden.

Inhaltlich muss die Beratung anlegergerecht und objektgerecht sein. Anlegergerecht bedeutet, dass die Empfehlung zur Person des Kunden passen muss. Maßgeblich sind insbesondere Anlageziel, Risikobereitschaft, Kenntnisse, Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Liquiditätsbedarf. Objektgerecht bedeutet, dass das empfohlene Produkt richtig, vollständig und verständlich erläutert werden muss.

Hier wollte K das Geld sicher und kurzfristig verfügbar anlegen. Eine nachrangige Unternehmensanleihe ist demgegenüber regelmäßig mit besonderen Risiken verbunden. Der Nachrang bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall schlechter stehen kann als andere Gläubiger. Zusätzlich bestehen Ausfallrisiken und Kursrisiken. Wenn die Anleihe zudem nur eingeschränkt handelbar ist, passt sie gerade nicht ohne Weiteres zu dem Wunsch nach kurzfristiger Verfügbarkeit.

Beispiel 2: Anlageberatung und riskante Unternehmensanleihe

Musterlösung 2/3

Die Bank hätte K daher klar und verständlich über die wesentlichen Risiken aufklären müssen. Eine nur allgemeine Information über Risiken reicht nicht aus, wenn gerade Nachrang, Ausfallrisiko und eingeschränkte Handelbarkeit für die Anlageentscheidung wesentlich sind.

Eine Pflichtverletzung liegt daher nahe. Diese Pflichtverletzung wäre auch kausal für den Schaden, wenn K bei ordnungsgemäßer Beratung die Anleihe nicht erworben hätte. Der Schaden kann dann darin liegen, dass K ein für ihn ungeeignetes Produkt erworben hat und dadurch Vermögensnachteile erleidet.

Das Vertretenmüssen wird nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet. Die B-Bank müsste sich entlasten. Dafür enthält der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Ergebnis:

K kann gegen die B-Bank Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB verlangen, wenn die Empfehlung der nachrangigen Unternehmensanleihe nicht zu seinem Sicherheits- und Liquiditätswunsch passte und die Risiken nicht ausreichend erläutert wurden.

Kurzes Prüfungsschema: Anspruch des K gegen die Bank auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB

1. Schuldverhältnis

- Anlageberatungsvertrag zwischen K und Bank
- Zustandekommen durch Beratungsgespräch und konkrete Anlageempfehlung

2. Pflichten aus dem Beratungsvertrag

- Schutz- und Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2 BGB
- Beratung muss anlegergerecht und objektgerecht sein

3. Anlegergerechte Beratung

- Anlageziel: sicher
- Liquiditätswunsch: kurzfristig verfügbar
- Risikobereitschaft und Kenntnisse des Kunden beachten
- Empfehlung muss zur persönlichen Situation des K passen

4. Objektgerechte Beratung

- Produkt muss richtig und vollständig erklärt werden

- Nachrang
- Ausfallrisiko
- eingeschränkte Handelbarkeit
- Kursrisiken

5. Pflichtverletzung

- Empfehlung einer nachrangigen Unternehmensanleihe trotz Sicherheits- und Liquiditätswunsch
- nur allgemeine Risikoaufklärung genügt nicht

6. Vertretenmüssen

- wird nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet
- Entlastung der Bank nicht ersichtlich

7. Schaden und Kausalität

- Kursverlust / Erwerb eines ungeeigneten Produkts
- K hätte bei ordnungsgemäßer Beratung nicht gekauft

8. Ergebnis

Schadensersatzanspruch kommt in Betracht, wenn die Beratung nicht anleger- oder objektgerecht war.



Frankfurt School

II. BESONDERE VERTRIEBSFORMEN

Oliver Michaelis



II. Besondere Vertriebsformen – Bankgeschäft (Überblick)

Besondere Vertriebsformen im Bankgeschäft

Serie Vertriebsformen Bankgeschäft | 1/9

Fernabsatz, Außergeschäftsraumvertrag und digitale Vertriebswege im Überblick

1

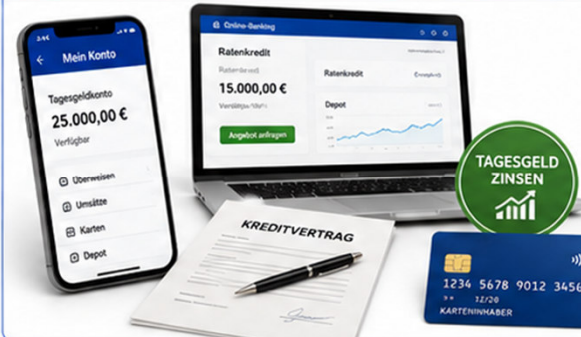
Gesetzliche Grundstruktur



- Fernabsatzvertrag: § 312c BGB
- Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag: § 312b BGB
- Informationspflichten: § 312d BGB
- Widerrufsrecht: § 312g BGB i. V. m. §§ 355, 356, 357b BGB
- Für Finanzdienstleistungen: Art. 246b EGBGB

2

Typische Bankfälle



- Online-Abschluss von Tagesgeldkonto, Ratenkredit, Depot oder Girokonto
- Telefonische und videobasierte Vertragsanbahnung
- Webformulare, E-Mail-Strecken und App-gestützte Abschlüsse
- Haustür- oder Filialumfeld kann § 312b BGB auslösen

3

Schutzgedanke



- Ausgleich von Distanz- und Informationsgefälle
- Transparenz vor Vertragsschluss
- Bedenkzeit durch Widerrufsrecht
- Besondere Relevanz bei standardisierten Digitalprozessen

4

Aufbau der Folienreihe



1. Grundstruktur
2. Fernabsatzvertrag
3. Informationspflichten
4. Widerrufsrecht
5. Ausnahmen vom Widerruf
6. Außergeschäftsraumvertrag
7. Kommunikationskanäle
8. Online-Abschluss per App
9. Krypto-Assets & digitale Vertriebswege

Die Folien bauen systematisch aufeinander auf.

1 Grundstruktur

2 Fernabsatzvertrag

3 Informationspflichten

4 Widerrufsrecht

5 Ausnahmen

6 Außergeschäftsraumvertrag

7 Kommunikationskanäle

8 Online-Abschluss per App

9 Krypto-Assets



Merksatz: Besondere Vertriebsformen im Bankgeschäft verknüpfen Verbraucherschutzrecht, Informationspflichten und Widerrufsrecht mit digitalen Vertriebswegen. Für Bankprodukte sind vor allem §§ 312b, 312c, 312d, 312g BGB, §§ 355 ff. BGB und Art. 246b EGBGB zentral.

Oliver Michaelis

II. Besondere Vertriebsformen – Fernabsatzvertrag

Fernabsatzvertrag im Bankgeschäft

Serie Vertriebsformen Bankgeschäft | 2/9

Definition, Voraussetzungen und typische Kommunikationsmittel

1

Begriff und Kernelemente

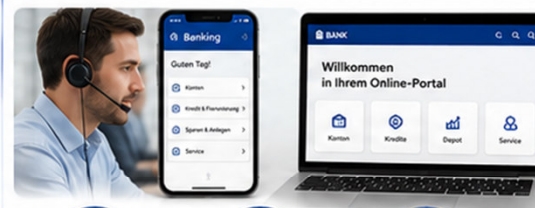


- Fernabsatzvertrag: § 312c Abs. 1 BGB
- Unternehmer und Verbraucher schließen den Vertrag ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln
- Keine gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Parteien
- Voraussetzung ist ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem



2

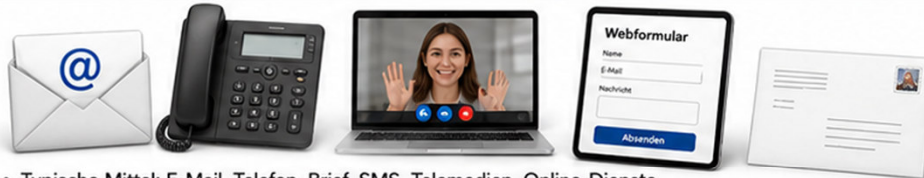
Organisiertes Vertriebssystem



- Erfasst sind standardisierte digitale oder telefonische Abschlusstrecken
- Typisch: Online-Banking, App-Abschluss, Callcenter, Webformular
- Nicht ausreichend ist ein bloß zufälliger Distanzkontakt ohne Systembezug
- Persönliche Abschlussgespräche in der Filiale fallen grundsätzlich nicht unter § 312c BGB

3

Fernkommunikationsmittel



- Typische Mittel: E-Mail, Telefon, Brief, SMS, Telemedien, Online-Dienste
- Auch Videochat kann Fernabsatz sein, wenn keine körperliche Präsenz vorliegt
- Bei Telefonanrufen muss der Unternehmer zu Beginn Identität und geschäftlichen Zweck offenlegen: § 312a Abs. 1 BGB
- Vertragsbedingungen müssen dem Verbraucher später auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt werden: § 312f BGB

4

Banktypische Beispiele und Abgrenzung



- Online-Eröffnung eines Tagesgeldkontos
- Abschluss eines Ratenkredits über App oder Webportal
- Digital beantragtes Girokonto oder Depot
- Abgrenzung: Erfolgt der Vertragsschluss in der Filiale bei persönlicher Anwesenheit, liegt regelmäßig kein Fernabsatz vor

1 Grundstruktur

2 Fernabsatzvertrag

3 Informationspflichten

4 Widerrufsrecht

5 Ausnahmen

6 Außergeschäftsraumvertrag

7 Kommunikationskanäle

8 Online-Abschluss per App

9 Krypto-Assets



Merksatz: Ein Fernabsatzvertrag im Bankgeschäft setzt nach § 312c BGB voraus, dass der Vertrag im Rahmen eines organisierten Fernvertriebssystems ausschließlich über Distanzmedien zustande kommt. Typische Beispiele sind Konto-, Kredit- und Depotabschlüsse per App, Webportal oder Telefon.

Oliver Michaelis

II. Besondere Vertriebsformen – Fernabsatzvertrag – Informationspflichten

Informationspflichten im Fernabsatz

Serie Vertriebsformen Bankgeschäft | 3/9

Vorvertragliche Transparenz bei Bank- und Finanzdienstleistungen

1

Rechtsgrundlagen



- Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen: § 312d Abs. 2 BGB
- Für Finanzdienstleistungen maßgeblich: Art. 246b § 1 EGBGB
- Die Informationen müssen klar, verständlich und rechtzeitig vor Vertragsschluss erteilt werden
- Vertragsbedingungen sind dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen: Art. 246b § 2 EGBGB

2

Mindestinhalt der Information



- Identität und Anschrift des Unternehmers
- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung
- Gesamtpreis, Zinsen, Kosten, Entgelte und mögliche Zusatzkosten
- Laufzeit, Kündigungsbedingungen und vertragliche Bindung
- Bestehen, Bedingungen und Folgen des Widerrufsrechts

3

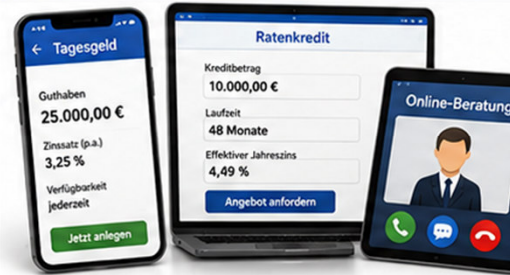
Zeitpunkt und Form



- Die Information muss vor Abgabe der Vertragserklärung verfügbar sein
- Bei digitalen Abschlussstrecken häufig über PDF, E-Mail oder Downloadcenter
- Dauerhafter Datenträger z. B. E-Mail, PDF, Kundenpostfach oder Papier
- Unklare oder versteckte Informationen genügen nicht

4

Praktische Relevanz im Bankgeschäft



- Besonders wichtig bei Online-Konten, Tagesgeld und Ratenkrediten
- Kosten- und Zinsangaben müssen transparent und vollständig sein
- Widerrufsbelehrung ist Teil der vorvertraglichen Informationsarchitektur
- Informationsdefizite können Fristenlauf und Rechtsfolgen beeinflussen

1 Grundstruktur

2 Fernabsatzvertrag

3 Informationspflichten

4 Widerrufsrecht

5 Ausnahmen

6 Außergeschäftsraumvertrag

7 Kommunikationskanäle

8 Online-Abschluss per App

9 Krypto-Assets



Merksatz: Im Fernabsatz mit Bank- und Finanzdienstleistungen ist der Verbraucher vor Vertragsschluss umfassend zu informieren. Zentrale Rechtsquellen sind § 312d Abs. 2 BGB und Art. 246b EGBGB; praktisch bedeutsam sind vor allem Informationen zu Produkt, Kosten, Laufzeit und Widerruf.

Oliver Michaelis

II. Besondere Vertriebsformen – Fernabsatzvertrag – Widerrufsrecht

Widerrufsrecht im Fernabsatz

Serie Vertriebsformen Bankgeschäft | 4/9

Bedenkzeit, Fristbeginn und Rechtsfolgen bei Bankverträgen

1 Rechtsgrundlagen und Zweck



- Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen: § 312g Abs. 1 BGB
- Allgemeine Ausgestaltung des Widerrufs: § 355 BGB
- Schutzfunktion: Bedenkzeit bei Distanzgeschäften
- Im Bankbereich besonders relevant bei Finanzdienstleistungen und Verbraucherdarlehen

2 Frist und Fristbeginn



- Widerrufsfrist grundsätzlich 14 Tage: § 355 Abs. 2 BGB
- Beginn regelmäßig mit Vertragsschluss und ordnungsgemäßer Belehrung
- Bei fehlerhafter Belehrung droht ein deutlich verlängerter Schwebezustand
- Erlöschen bei Finanzdienstleistungen spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem maßgeblichen Zeitpunkt: § 356e BGB

3 Ausübung des Widerrufs



- Der Widerruf erfordert eine eindeutige Erklärung gegenüber dem Unternehmer
- Eine Begründung ist nicht erforderlich
- Das Muster-Widerrufsformular kann genutzt werden, ist aber nicht zwingend
- Im Fernabsatz erfolgt die Ausübung häufig per E-Mail, Formular oder Kundenpostfach

4 Rechtsfolgen im Bankgeschäft



- Bei Finanzdienstleistungen sind empfangene Leistungen spätestens nach 30 Tagen zurückzugewähren: § 357b Abs. 1 BGB
- Wertersatz kommt in Betracht, wenn der Verbraucher einen vorzeitigen Leistungsbeginn ausdrücklich verlangt hat: § 357b Abs. 2 BGB
- Beim Verbraucherdarlehen ist für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung grundsätzlich der vereinbarte Sollzins zu zahlen: § 357b Abs. 3 BGB
- Zusätzlich besteht beim Verbraucherdarlehensvertrag ein Widerrufsrecht nach § 495 BGB

1 Grundstruktur

2 Fernabsatzvertrag

3 Informationspflichten

4 Widerrufsrecht

5 Ausnahmen

6 Außergeschäftsraumvertrag

7 Kommunikationskanäle

8 Online-Abschluss per App

9 Krypto-Assets



Merksatz: Das Widerrufsrecht gibt dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen eine gesetzliche Bedenkzeit. Für Bankverträge sind vor allem § 312g BGB, § 355 BGB, § 357b BGB und bei Verbraucherdarlehen § 495 BGB maßgeblich.

Oliver Michaelis

II. Besondere Vertriebsformen – Fernabsatzvertrag – Widerrufsrecht – Ausnahmen

Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Serie Vertriebsformen Bankgeschäft | 5/9

Grenzen, Sonderfälle und Erlöschensgründe im Fernabsatz

1

Finanzmarktbezogene Ausnahme



- Kein Widerrufsrecht bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt
- Rechtsgrundlage: § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB
- Relevanz insbesondere für Devisen-, Wertpapier- und ähnliche marktpreisabhängige Geschäfte
- Maßgeblich ist, dass die Schwankungen innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können und vom Unternehmer nicht beherrschbar sind

2

Abgrenzung zu allgemeinen Erlöschensregeln



- Die Erlöschensregel des § 356 Abs. 4 BGB gilt nicht für Verträge über Finanzdienstleistungen
- Für Finanzdienstleistungen gelten eigenständige Rechtsfolgen nach § 357b BGB
- Deshalb ist stets zwischen allgemeinen Verbraucherverträgen und Finanzdienstleistungen zu unterscheiden
- Die richtige Vertragsqualifikation entscheidet über die Rechtsfolge

3

Verbraucherdarlehen und Sondergesetze



- Neben dem Fernabsatzrecht ist bei Verbraucherdarlehen § 495 BGB zu beachten
- Nicht jede Widerrufsfrage wird allein über § 312g BGB gelöst
- Spezielle Kreditrechtsvorschriften können die Beurteilung prägen
- Im Bankbereich ist daher eine mehrstufige Prüfung erforderlich

4

Prüfungsschema in der Praxis



1. Liegt ein Fernabsatzvertrag vor?
2. Handelt es sich um eine Finanzdienstleistung?
3. Greift eine Ausnahme, insbesondere § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB?
4. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus §§ 355, 356e, 357b oder § 495 BGB?

1 Grundstruktur

2 Fernabsatzvertrag

3 Informationspflichten

4 Widerrufsrecht

5 Ausnahmen

6 Außergeschäftsraumvertrag

7 Kommunikationskanäle

8 Online-Abschluss per App

9 Krypto-Assets



Merksatz: Das Widerrufsrecht im Fernabsatz ist im Bankgeschäft nicht grenzenlos. Besonders wichtig ist die finanzmarktbezogene Ausnahme des § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB; daneben sind Spezialregeln, vor allem im Darlehensrecht, gesondert zu prüfen.

Oliver Michaelis

II. Besondere Vertriebsformen – Aussergeschäftsraumvertrag

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

Serie Vertriebsformen Bankgeschäft | 6 / 9

Definition, typische Bankfälle und Rechtsfolgen

1

Gesetzliche Definition



- Rechtsgrundlage: § 312b BGB
- Erfasst werden Verträge bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit an einem Ort, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist
- Erfasst sind auch Verträge nach persönlicher Ansprache außerhalb der Geschäftsräume
- Ebenso relevant: Ausflugs- oder Werbefahrten mit Vertragsabschluss

2

Banktypische Konstellationen



- Kredit- oder Anlageberatung beim Verbraucher zu Hause
- Vertragsabschluss an einem Promotion- oder Messestand
- Persönlich vorbereiteter Abschluss nach Ansprache im öffentlichen Raum
- Weniger typisch, aber möglich auch bei mobilen Vertriebsseinheiten

3

Rechtsfolgen



- Informationspflichten nach § 312d BGB
- Bei Finanzdienstleistungen gelten die speziellen Informationen nach Art. 246b EGBGB
- Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB
- Abschrift oder Bestätigung des Vertrags auf Papier oder dauerhaftem Datenträger: § 312f BGB

4

Abgrenzung



- Filialgeschäft in Geschäftsräumen ist kein Fall des § 312b BGB
- Reiner Fernabsatz ohne körperliche Anwesenheit fällt stattdessen unter § 312c BGB
- Maßgeblich ist der Ort und die Art der Vertragsanbahnung
- Im Bankgeschäft können Fernabsatz und Außergeschäftsraumvertrag unterschiedliche Prüfungsschritte auslösen

1 Grundstruktur

2 Fernabsatzvertrag

3 Informationspflichten

4 Widerrufsrecht

5 Ausnahmen

6 Außergeschäftsraumvertrag

7 Kommunikationskanäle

8 Online-Abschluss per App

9 Krypto-Assets



Merksatz: Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge schützen den Verbraucher in Überraschungs- und Überrumpelungssituationen. Im Bankgeschäft sind § 312b BGB, § 312d BGB, § 312g BGB und Art. 246b EGBGB die zentralen Prüfungsnormen.

Oliver Michaelis

II. Besondere Vertriebsformen – Fernabsatz – Kommunikationskanäle

Sonderfolie: Kommunikationskanäle im Fernabsatz

Serie Vertriebsformen Bankgeschäft | 7/9

E-Mail, Telefon, Videochat, Webformular und App im Bankvertrieb

1

E-Mail und Webformular



- Typische Standardstrecke für Konto-, Kredit- und Depotanträge
- Relevanz für § 312c BGB bei systematischem Distanzvertrieb
- Vorvertragliche Informationen müssen digital klar und vollständig eingebunden werden
- Bestätigungen und Vertragsunterlagen häufig per E-Mail oder Download als dauerhafter Datenträger

2

Telefonvertrieb



- Vertragsschluss oder Vertragsanbahnung über Callcenter oder Beratertelefonat
- Zu Beginn des Gesprächs Offenlegung von Identität und geschäftlichem Zweck: § 312a Abs. 1 BGB
- Besondere Sensibilität bei spontanen Akquisegesprächen
- Dokumentation und spätere Bestätigung der Vertragsbedingungen bleiben erforderlich

3

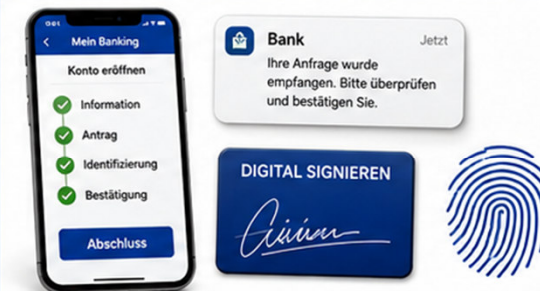
Videochat und digitale Beratung



- Trotz visueller Kommunikation keine körperliche Anwesenheit
- Videochat kann daher Fernabsatz sein
- Praktisch relevant für Kontoeröffnungen, Kreditberatung und digitale Anlagegespräche
- Zusätzliche Anforderungen an Dokumentation, Nachweis und stabile Informationsübermittlung

4

App-basierte Abschlussstrecken



- Hoher Standardisierungsgrad und klare Prozessführung
- Häufig Kombination aus Information, Antrag, Identifizierung und Bestätigung in einer Strecke
- Besondere Relevanz des elektronischen Geschäftsverkehrs, etwa § 312j BGB
- Technische Gestaltung darf rechtliche Transparenz nicht verdrängen

1 Grundstruktur

2 Fernabsatzvertrag

3 Informationspflichten

4 Widerrufsrecht

5 Ausnahmen

6 Außergeschäftsraumvertrag

7 Kommunikationskanäle

8 Online-Abschluss per App

9 Krypto-Assets



Merksatz: Die Kommunikationskanäle des Fernabsatzes sind vielfältig. Rechtlich entscheidend ist nicht das Medium selbst, sondern ob der Vertrag in einem organisierten Distanzsystem zustande kommt und die Informations- und Dokumentationspflichten zuverlässig erfüllt werden.

Oliver Michaelis

II. Besondere Vertriebsformen – Online-Abschluss per App

Online-Abschluss per App

Serie Vertriebsformen Bankgeschäft | 8/9

Digitale Abschlussstrecken bei Konto, Kredit und weiteren Bankprodukten



- 1 Grundstruktur 2 Fernabsatzvertrag 3 Informationspflichten 4 Widerrufsrecht 5 Ausnahmen 6 Außergeschäftsraumvertrag 7 Kommunikationskanäle 8 Online-Abschluss per App 9 Krypto-Assets



Merksatz: Der Online-Abschluss per App ist im Bankgeschäft regelmäßig Teil eines standardisierten Fernabsatzsystems. Neben § 312c BGB sind je nach Produkt vor allem Informationspflichten, geldwäscherechtliche Identifizierung und Widerrufsregeln zu beachten.

Oliver Michaelis

II. Besondere Vertriebsformen – Fernabsatz – Krypto-Assets

Sonderfolie: Krypto-Assets und digitale Vertriebswege

Serie Vertriebsformen Bankgeschäft | 9/9

Fernabsatz, Verbraucherschutz und MiCAR im digitalen Vertrieb

1

Digitale Vertriebssituation



- Krypto-Assets werden typischerweise über digitale Plattformen, Apps und Webportale vertrieben
- Je nach Ausgestaltung kann eine reine Kryptowerte-Dienstleistung oder eine banknahe Finanzdienstleistung vorliegen
- Distanzvertrieb und standardisierte Online-Strecken machen Fernabsatzfragen besonders relevant
- Verbraucherschutzrecht und aufsichtsrechtliche Vorgaben greifen nebeneinander

2

Informationsregime nach MiCAR



- Zentrale unionsrechtliche Grundlage: Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR)
- Whitepaper-Pflichten für Kryptowerte: Art. 6 MiCAR
- Marketingmitteilungen müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein: Art. 7 MiCAR
- Das unionsrechtliche Informationsregime ergänzt die zivilrechtliche Verbraucherinformation

3

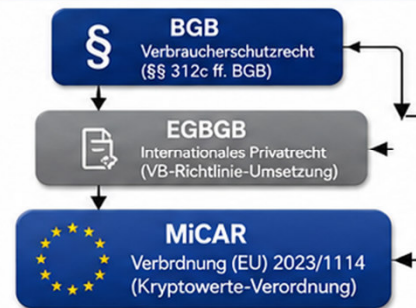
Beratung und Geeignetheit



- Bei Beratung zu Krypto-Assets ist die Geeignetheitsprüfung besonders wichtig
- MiCAR verlangt bei Krypto-Beratung eine Eignungs- bzw. Geeignetheitsbeurteilung und einen elektronischen Bericht: Art. 81 MiCAR
- Kenntnisse, Erfahrungen, Anlageziele und Verlusttragfähigkeit des Kunden sind sorgfältig zu erheben
- Die hohe Volatilität und Komplexität erfordern besonders klare Risikoaufklärung

4

Zusammenspiel der Regelungsebenen



- Fernabsatzrechtliche Fragen können weiterhin nach §§ 312c ff. BGB zu prüfen sein
- Für digitale Informationsübermittlung und Widerruf bleiben die allgemeinen Verbraucherschutzmechanismen bedeutsam
- MiCAR schafft daneben ein spezielles unionsrechtliches Regime für Kryptowerte und Krypto-Dienstleistungen
- In der Praxis ist stets die konkrete Produkt- und Dienstleistungsstruktur zu qualifizieren

1 Grundstruktur

2 Fernabsatzvertrag

3 Informationspflichten

4 Widerrufsrecht

5 Ausnahmen

6 Außergeschäftsraumvertrag

7 Kommunikationskanäle

8 Online-Abschluss per App

9 Krypto-Assets



Merksatz: Bei Krypto-Assets verdichten sich digitale Vertriebsformen, Fernabsatzfragen und aufsichtsrechtliche Sonderregime. Neben den allgemeinen Verbraucherschutzregeln des BGB sind vor allem die Whitepaper-, Informations- und Beratungspflichten der MiCAR zu beachten.

Oliver Michaelis

Beispiel 3: Online-Ratenkredit mit unklarer Widerrufsbelehrung

Sachverhalt

K schließt über die Smartphone-App der B-Bank einen Ratenkredit über 6.000 EUR am 01.07.2026 ab. Die gesamte Kommunikation erfolgt digital. Vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhält K mehrere PDF-Dokumente in der App. Die Widerrufsbelehrung befindet sich nur in einem Unterordner „Weitere Dokumente“ und ist dort schwer auffindbar.

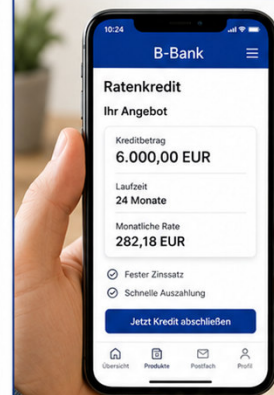
Nach 20 Tagen erklärt K per E-Mail den Widerruf.

Die B-Bank meint, die Widerrufsfrist habe 14 Tage betragen und sei bereits abgelaufen.

Frage:

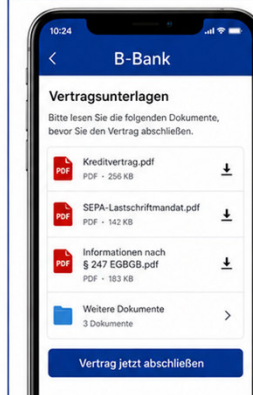
Prüfen und begründen Sie, ob der Widerruf des K noch möglich ist.

1 Ausgangslage



- K schließt über die App der B-Bank einen Ratenkredit über 6.000 EUR ab
- Gesamte Kommunikation erfolgt digital

2 Vertragsunterlagen



- Vor Abgabe der Vertragserklärung erhält K mehrere PDF-Dokumente
- Widerrufsbelehrung befindet sich in einem Unterordner

3 Problem



- Widerrufsbelehrung ist schwer auffindbar
- Klarheit und Auffindbarkeit sind fraglich

4 Widerruf und Streit



- Nach 20 Tagen erklärt K per E-Mail den Widerruf
- Die B-Bank meint: Widerrufsfrist von 14 Tagen sei abgelaufen

Beispiel 3: Online-Ratenkredit mit unklarer Widerrufsbelehrung

Musterlösung 1/3

K könnte den Ratenkredit wirksam widerrufen haben.

Zunächst ist der Vertrag rechtlich einzuordnen. Bei einem Ratenkredit zwischen einer Bank als Unternehmer und K als Verbraucher handelt es sich regelmäßig um einen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne der §§ 491 ff. BGB. Für Verbraucherdarlehensverträge gelten besondere Schutzvorschriften, insbesondere zu Form, Pflichtangaben und Widerruf.

Da der Vertrag vollständig über die Smartphone-App geschlossen wurde, liegt außerdem ein Fernabsatzvertrag nahe. Ein Fernabsatzvertrag setzt nach § 312c BGB voraus, dass Unternehmer und Verbraucher für Vertragsverhandlungen und Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden und der Vertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems zustande kommt. Bei einer standardisierten App-Abschlussstrecke einer Bank ist dies regelmäßig der Fall.

Das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen ergibt sich grundsätzlich aus § 312g Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 BGB. Bei Verbraucherdarlehensverträgen ist zusätzlich § 495 BGB zu beachten. Nach § 495 Abs. 1 BGB steht dem Darlehensnehmer bei einem Verbraucherdarlehensvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu.

Die regelmäßige Widerrufsfrist beträgt nach § 355 Abs. 2 BGB 14 Tage. Sie beginnt jedoch nur dann ordnungsgemäß zu laufen, wenn der Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht und die maßgeblichen Vertragsinformationen belehrt wurde. Bei Verbraucherdarlehensverträgen sind außerdem die Pflichtangaben nach § 492 BGB und Art. 247 EGBGB relevant. Die vorvertraglichen Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen ergeben sich aus § 491a BGB in Verbindung mit Art. 247 EGBGB.

Beispiel 3: Online-Ratenkredit mit unklarer Widerrufsbelehrung

Musterlösung 2/3

Hier wurden K vorliegend zwar mehrere PDF-Dokumente bereitgestellt. Problematisch ist aber, dass die Widerrufsbelehrung nur schwer auffindbar in einem Unterordner abgelegt war. Bei digitalen Abschlusstrecken genügt es nicht, Informationen irgendwo technisch verfügbar zu machen. Sie müssen so bereitgestellt werden, dass der Verbraucher sie vor Abgabe seiner Vertragserklärung tatsächlich klar und verständlich zur Kenntnis nehmen kann.

Wenn die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß erteilt wurde, beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist nicht ordnungsgemäß zu laufen. Dann kann ein Widerruf auch nach Ablauf von 14 Tagen noch möglich sein. Die Erklärung nach 20 Tagen wäre in diesem Fall nicht verspätet.

Anders wäre es, wenn die Bank nachweisen könnte, dass K rechtzeitig, klar und verständlich über sein Widerrufsrecht belehrt wurde und die Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger ordnungsgemäß bereitgestellt wurde. Allein die Ablage in einem schwer auffindbaren Unterordner spricht aber gegen eine ordnungsgemäße Belehrung.

Ergebnis:

Der Widerruf des K kann auch nach 20 Tagen noch möglich sein, wenn die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß, klar und auffindbar erteilt wurde. Maßgeblich sind insbesondere § 495 BGB, § 355 BGB, § 492 BGB und Art. 247 EGBGB.

Kurzes Prüfungsschema:

Wirksamkeit des Widerrufs durch K

1. Vertragliche Einordnung

- Ratenkredit über 6.000 EUR
- Bank als Unternehmer, K als Verbraucher
- Verbraucherdarlehensvertrag, §§ 491 ff. BGB

2. Digitale Abschlussform

- Abschluss über Smartphone-App
- Fernabsatzsituation, § 312c BGB

3. Widerrufsrecht

- bei Verbraucherdarlehen: § 495 Abs. 1 BGB
- Widerrufsrecht nach § 355 BGB

4. Widerrufsfrist

- grundsätzlich 14 Tage, § 355 Abs. 2 BGB
- Fristbeginn setzt ordnungsgemäße Belehrung und Pflichtangaben voraus

5. Pflichtangaben / Belehrung

- § 492 BGB
- Art. 247 EGBGB
- Belehrung muss klar, verständlich und auffindbar sein

6. Problem im Sachverhalt

- Widerrufsbelehrung nur schwer auffindbar im Unterordner
- bloße technische Bereitstellung genügt möglicherweise nicht

7. Rechtsfolge

- Bei nicht ordnungsgemäßer Belehrung beginnt Frist nicht ordnungsgemäß
- Widerruf nach 20 Tagen kann noch möglich sein

8. Ergebnis

Widerruf ist möglich, wenn die Belehrung nicht ordnungsgemäß erteilt wurde.

Beispiel 4: Vertragsschluss am Messestand

Sachverhalt

Die B-Bank betreibt auf einer Verbrauchermesse einen Stand.

Dort spricht der Bankmitarbeiter A den K an und bietet ihm ein neues Tagesgeldkonto mit besonderem Aktionszins an. K füllt direkt am Messestand ein digitales Formular auf einem Tablet aus und erhält anschließend per E-Mail eine Vertragsbestätigung.

Einige Tage später überlegt K es sich anders und möchte sich vom Vertrag lösen.

Die Bank meint, K habe freiwillig unterschrieben; ein Widerruf komme nicht in Betracht.

Frage:

Prüfen und begründen Sie, ob K den Vertrag widerrufen kann.

1 Ausgangslage



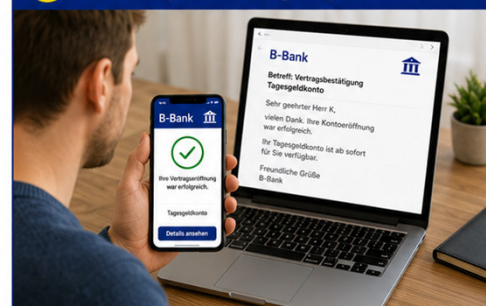
- K besucht eine Verbrauchermesse
- B-Bank wirbt am Messestand
- Tagesgeldkonto mit Aktionszins

2 Vertragsschluss



- Bankmitarbeiter spricht K an
- K füllt ein digitales Formular aus
- Abschluss direkt am Messestand

3 Vertragsbestätigung



- Vertragsbestätigung per E-Mail
- Bankprodukt / Finanzdienstleistung
- Kein Abschluss in einer Filiale

4 Folge und Streit



- K möchte den Vertrag widerrufen
- Bank meint: freiwillig unterschrieben
- Streit über das Widerrufsrecht

Beispiel 4: Vertragsschluss am Messestand

Musterlösung 1/3

K könnte ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 355 BGB haben.

Zunächst ist zu prüfen, ob ein Verbrauchervertrag vorliegt. K handelt als Privatperson. Die B-Bank handelt als Unternehmer. Damit liegt ein Verbrauchervertrag nahe.

Weiter ist zu prüfen, ob der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde. § 312b BGB regelt außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge. Erfasst sind insbesondere Verträge, die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist. Ein Messestand kann ein solcher Ort sein, wenn er nicht als gewöhnlicher Geschäftsraum der Bank anzusehen ist.

Hier wurde K auf einer Verbrauchermesse angesprochen und hat dort unmittelbar das digitale Formular ausgefüllt. Der Vertragsschluss erfolgte also nicht in einer Bankfiliale, sondern an einem Messestand. Damit spricht viel für einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag im Sinne von § 312b BGB.

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen steht dem Verbraucher nach § 312g Abs. 1 BGB grundsätzlich ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Die Bank kann sich nicht darauf berufen, dass K „freiwillig“ unterschrieben habe. Das Widerrufsrecht setzt gerade keinen Willensmangel voraus, sondern gewährt dem Verbraucher eine gesetzliche Bedenkzeit.

Zu beachten sind außerdem Informationspflichten. Nach § 312d BGB muss der Unternehmer den Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen informieren. Bei Finanzdienstleistungen richten sich die Informationspflichten nach § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 246b EGBGB.

Beispiel 4: Vertragsschluss am Messestand

Musterlösung 2/3

Die Widerrufsfrist beträgt nach § 355 Abs. 2 BGB grundsätzlich 14 Tage. Sie beginnt aber nur ordnungsgemäß, wenn K ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht informiert wurde. Erfolgt keine ordnungsgemäße Belehrung, kann sich der Fristbeginn verschieben.

Ein Tagesgeldkonto ist ein Bankprodukt und damit eine Finanzdienstleistung. Daher sind die besonderen Informationspflichten für Finanzdienstleistungen zu beachten. Die Vertragsbestätigung per E-Mail kann grundsätzlich ein dauerhafter Datenträger sein, wenn K die Informationen speichern und unverändert abrufen kann.

Ergebnis:

K kann den Vertrag grundsätzlich widerrufen, wenn es sich um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbrauchervertrag handelt und keine Ausnahme greift. Maßgeblich sind § 312b BGB, § 312g BGB, § 355 BGB sowie bei Finanzdienstleistungen § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 246b EGBGB.

Kurzes Prüfungsschema:

Widerrufsrecht des K bei Vertragsschluss am Messestand

1. Verbrauchervertrag

- K als Verbraucher, § 13 BGB
- Bank als Unternehmer, § 14 BGB

2. Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen

- § 312b BGB
- gleichzeitige körperliche Anwesenheit
- Ort ist kein Geschäftsraum der Bank
- Messestand / Promotionstand als typischer Fall

3. Bankprodukt / Finanzdienstleistung

- Tagesgeldkonto als Bank- bzw. Finanzdienstleistung
- besondere Informationspflichten beachten

4. Widerrufsrecht

- § 312g Abs. 1 BGB
- Widerrufsrecht nach § 355 BGB

5. Informationspflichten

- § 312d BGB
- bei Finanzdienstleistungen: § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB

6. Widerrufsfrist

- grundsätzlich 14 Tage, § 355 Abs. 2 BGB
- Fristbeginn nur bei ordnungsgemäßer Belehrung

7. Einwand der Bank

- Freiwillige Unterschrift schließt Widerruf nicht aus
- Widerrufsrecht ist gesetzliche Bedenkzeit, kein Anfechtungsrecht

8. Ergebnis

K kann widerrufen, wenn ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag vorliegt und keine Ausnahme greift.



Frankfurt School

III. AGB-RECHT IM BGB

Oliver Michaelis



III. AGB-Recht – Übersicht

AGB-Recht im Bankgeschäft

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | 1/10

Grundstruktur, Einbeziehung, Inhaltskontrolle und digitale Sonderfragen im Überblick

1

Gesetzliche Grundlagen



- **AGB-Recht: §§ 305–310 BGB**
- **Definition** vorformulierter Vertragsbedingungen: § 305 Abs. 1 BGB
- **Einbeziehung** in den Vertrag: § 305 Abs. 2 BGB
- **Vorrang** der Individualabrede: § 305b BGB

2

Prüfungsaufbau

- 1 — ✓ 1. Liegt eine AGB vor? (§ 305 Abs. 1 BGB)
- 2 — ✓ 2. Wirksame Einbeziehung? (§ 305 Abs. 2 BGB)
- 3 — ✓ 3. Vorrang von Individualabreden? (§ 305b BGB)
- 4 — ✓ 4. Überraschende / mehrdeutige Klausel? (§ 305c BGB)
- 5 — ✓ 5. Inhaltskontrolle (§§ 307–309 BGB)
- 6 — ✓ 6. Besonderheiten im unternehmerischen Verkehr (§ 310 BGB)

3

Banktypische Relevanz



- Girokonto / Zahlungsdienstleistungsvertrag (§§ 675f ff. BGB)
- Darlehens- und Verbraucherdarlehensverträge (§§ 488 ff., 491 ff. BGB)
- Online-Banking, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnis
- Besonders sensibel: Entgelt-, Änderungs- und Haftungsklauseln

4

Aufbau der Folienreihe

- 1 Überblick
- 2 Bankpraxis
- 3 Online-Banking
- 4 Auslegung
- 5 Inhaltskontrolle
- 6 Rechtsfolgen
- 7 Änderungs- und Entgeltklauseln
- 8 Sonderfolie Digitalisierung
- 9 Sonderfolie KI
- 10 Sonderfolie FinTech / Krypto



Die Folien bauen systematisch aufeinander auf.

1 Überblick

2 Bankpraxis

3 Online-Banking

4 Auslegung

5 Inhaltskontrolle

6 Rechtsfolgen

7 Änderungsklauseln

8 Digitalisierung

9 KI

10 FinTech/ Krypto



Merksatz: Im Bankgeschäft bilden §§ 305 ff. BGB den allgemeinen Prüfungsrahmen für AGB. Digitalisierung, Online-Abschlussstrecken und KI-gestützte Klauselprozesse ändern nichts daran, dass Einbeziehung, Transparenz und Inhaltskontrolle rechtlich entscheidend bleiben.

Oliver Michaelis

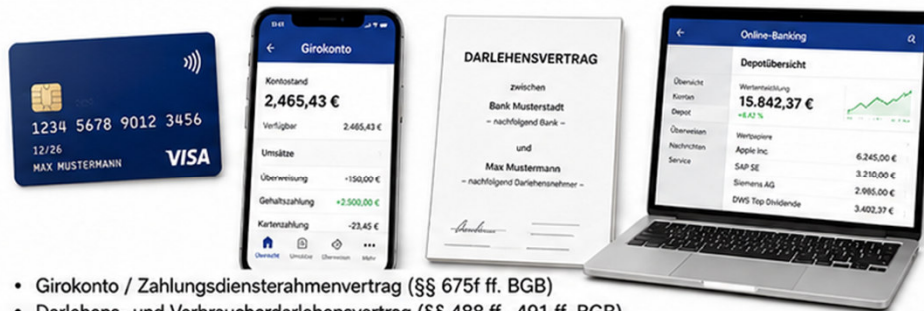
III. AGB-Recht – Bankpraxis

AGB in der Bankpraxis

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | 2/10

Typische Vertragswerke, Einsatzfelder und Klauselrisiken bei Bankprodukten

1 Typische Einsatzfelder



- Girokonto / Zahlungsdienstleistungsvertrag (§§ 675f ff. BGB)
- Darlehens- und Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 488 ff., 491 ff. BGB)
- Depot- und Wertpapiergeschäft
- Karten-, Spar- und Online-Banking-Produkte

2 Vertragsdokumente



- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank
- Sonderbedingungen für Überweisungen, Lastschriften, Karten und Online-Banking
- Produktbezogene Bedingungen und Preisverzeichnisse
- Individualabreden haben Vorrang (§ 305b BGB)

3 Rechtliche Leitplanken



- Einbeziehung der AGB (§ 305 Abs. 2 BGB)
- Überraschende Klauseln unwirksam (§ 305c Abs. 1 BGB)
- Unklarheitenregel (§ 305c Abs. 2 BGB)
- Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB)

4 Typische Klauselrisiken



- Änderungsvorbehalte (§ 308 Nr. 4 BGB)
- Fingierte Erklärungen (§ 308 Nr. 5 BGB)
- Aufrechnungsverbote (§ 309 Nr. 3 BGB)
- Haftungsausschlüsse (§ 309 Nr. 7, 8 BGB)

1 Überblick

2 Bankpraxis

3 Online-Banking

4 Auslegung

5 Inhaltskontrolle

6 Rechtsfolgen

7 Änderungsklauseln

8 Digitalisierung

9 KI

10 FinTech/Krypto



Merksatz: Im Bankgeschäft werden AGB regelmäßig durch Sonderbedingungen ergänzt. Entscheidend sind wirksame Einbeziehung, transparente Gestaltung und die Vermeidung unzulässiger Standardklauseln.

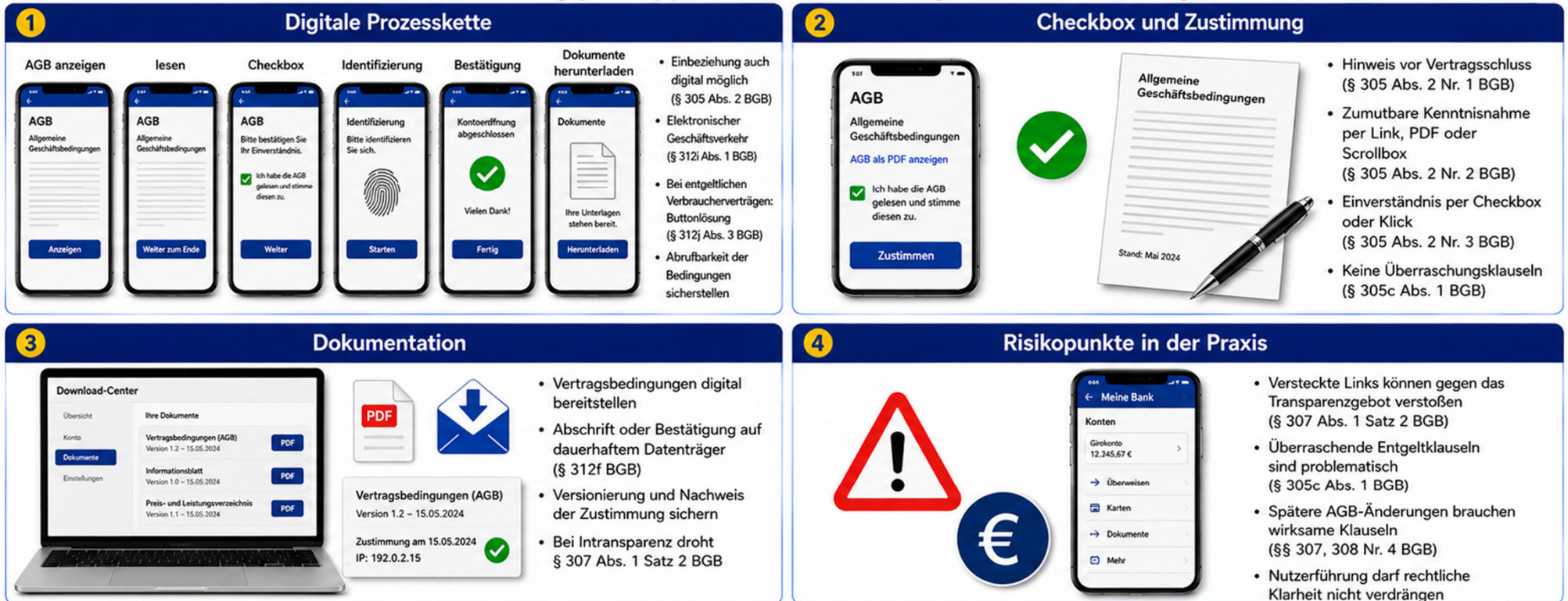
Oliver Michaelis

III. AGB-Recht – im Online-Banking

AGB im Online-Banking

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | 3/10

Kontoeröffnung per App, Checkbox und digitale Einbeziehung



48

1 Überblick 2 Bankpraxis 3 Online-Banking 4 Auslegung 5 Inhaltskontrolle 6 Rechtsfolgen 7 Änderungsklauseln 8 Digitalisierung 9 KI 10 FinTech/Krypto



Merksatz: Im Online-Banking entscheidet nicht nur die technische Funktion, sondern vor allem die rechtssichere digitale Einbeziehung der AGB. Checkbox, Dokumentation und Transparenz sind dabei die Schlüsselpunkte.

Oliver Michaelis

III. AGB-Recht – Auslegung und Grenzen

Auslegung der AGB und Grenzen

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | 4/10

Maßstab, Unklarheitenregel und banktypische Fallgruppen

1

Auslegungsmaßstab



- Auslegung nach §§ 133, 157 BGB
- Maßgeblich ist der objektive Empfängerhorizont
- Ausgangspunkt ist das Verständnis eines durchschnittlichen Vertragspartners
- Der banktypische Vertragskontext ist mitzuberücksichtigen

2

Unklarheitenregel

Die Bank ist berechtigt, die Entgelte und Preise zu ändern, **soweit dies** im Geschäftsinteresse der Bank **erforderlich ist**.



- Zweifel bei der Auslegung gehen zulasten des Verwenders (§ 305c Abs. 2 BGB)
- Die Regel greift erst bei nicht behebbaren Zweifeln
- Mehrdeutige Klauseln werden nicht zugunsten der Bank gerettet
- Klare Formulierung vermeidet Auslegungsrisiken

3

Grenzen der Klauselgestaltung



- Überraschende Klauseln werden nicht Vertragsbestandteil (§ 305c Abs. 1 BGB)
- Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Individualabreden gehen vor (§ 305b BGB)
- Spezialgesetzliche Vorgaben bleiben vorrangig

4

Banktypische Fallgruppen



Entgelt

- Klarheit über Höhe, Fälligkeit und Umfang



Zins-/Preisänderung

- Voraussetzungen und Grenzen definieren



Haftung

- Haftungsbeschränkungen müssen transparent sein



Aufrechnung/Kündigung/Mitwirkung

- Voraussetzungen klar und verständlich regeln

1 Überblick

2 Bankpraxis

3 Online-Banking

4 Auslegung

5 Inhaltskontrolle

6 Rechtsfolgen

7 Änderungsklauseln

8 Digitalisierung

9 KI

10 FinTech/Krypto



Merksatz: AGB sind aus Sicht des durchschnittlichen Vertragspartners auszulegen. Unklare, überraschende oder intransparente Klauseln gehen im Bankgeschäft regelmäßig zulasten der verwendenden Bank.

Oliver Michaelis

Inhaltskontrolle von AGB

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | 5/10

§§ 307–309 BGB und ihre Bedeutung im Bankgeschäft

1

Generalklausel des § 307 BGB



- Unangemessene Benachteiligung entgegen Treu und Glauben (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB)
- Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Schutz wesentlicher Rechte und Pflichten (§ 307 Abs. 2 BGB)
- Maßstab auch für viele Bankklauseln zentral

2

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit



- Änderungsvorbehalte (§ 308 Nr. 4 BGB)
- Fingierte Erklärungen (§ 308 Nr. 5 BGB)
- Unangemessen lange Fristen (§ 308 Nr. 1, 2 BGB)
- Immer einzelfallbezogene Angemessenheitsprüfung

3

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit



- Aufrechnungsverbote (§ 309 Nr. 3 BGB)
- Pauschalierter Schadensersatz (§ 309 Nr. 5 BGB)
- Haftungsausschlüsse für Körper- und Gesundheitsschäden (§ 309 Nr. 7 Buchst. a BGB)
- Grobe Fahrlässigkeit (§ 309 Nr. 7 Buchst. b BGB)

4

Banktypische Anwendung



- Preisnebenabreden unterliegen der Kontrolle (§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB)
- Auch Sonderbedingungen müssen transparent und angemessen sein
- Entgelt-, Haftungs- und Mitwirkungsklauseln sind besonders sensibel
- AGB-Recht ergänzt Zahlungsdienst- und Darlehensrecht

1 Überblick

2 Bankpraxis

3 Online-Banking

4 Auslegung

5 Inhaltskontrolle

6 Rechtsfolgen

7 Änderungsklauseln

8 Digitalisierung

9 KI

10 FinTech/Krypto



Merksatz: Die Inhaltskontrolle ist das Kernstück des AGB-Rechts. Im Bankgeschäft stehen vor allem Transparenz, faire Risikoverteilung und die Kontrolle typischer Standardklauseln im Mittelpunkt.

Oliver Michaelis

III. AGB-Recht – Rechtsfolgen unwirksamer AGB

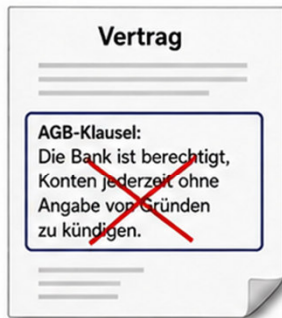
Rechtsfolgen unwirksamer AGB

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | 6/10

Fortbestand des Vertrags und Ersatz durch dispositives Recht

1

Teilunwirksamkeit



- Unwirksame Klauseln sind nichtig (§ 306 Abs. 1 BGB)
- Der Vertrag im Übrigen bleibt wirksam
- Nicht die gesamte AGB fällt automatisch weg
- Auch salvatorische Formulierungen ändern daran nichts

2

Gesetzliche Ersatzregel



Unwirksame
Klausel



Gesetzliche
Regel (§ 306
Abs. 2 BGB)

- An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz (§ 306 Abs. 2 BGB)
- Im Bankgeschäft häufig dispositives BGB oder Spezialrecht
- Maßgeblich können etwa §§ 675f ff., §§ 488 ff. oder §§ 491 ff. BGB sein
- Die Lücke wird nicht frei durch die Bank neu gefüllt

3

Gesamtunwirksamkeit nur ausnahmsweise



- Nur wenn das Festhalten am Vertrag unzumutbar wäre (§ 306 Abs. 3 BGB)
- Hohe Ausnahmhürde
- Praktisch bleibt der Vertrag meist bestehen
- Schwerpunkt liegt daher auf der einzelnen Klausel

4

Praktische Folgen für Banken



- Klauselwerke müssen überarbeitet werden
- Wiederverwendung unwirksamer Klauseln birgt Risiken
- Vertragsabwicklung richtet sich nach der gesetzlichen Ersatzordnung
- Transparente Neufassung ist regelmäßig erforderlich

1 Überblick

2 Bankpraxis

3 Online-Banking

4 Auslegung

5 Inhaltskontrolle

6 Rechtsfolgen

7 Änderungsklauseln

8 Digitalisierung

9 KI

10 FinTech/Krypto



Merksatz: Eine unwirksame AGB-Klausel fällt weg, der Vertrag bleibt aber grundsätzlich bestehen. Im Bankgeschäft tritt an ihre Stelle regelmäßig das dispositive Gesetzesrecht.

Oliver Michaelis

III. AGB-Recht – Änderungs- und Entgeltklauseln

Änderungs- und Entgeltklauseln

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | 7/10

Besonders praxisrelevante AGB-Klauseln im laufenden Bankverhältnis

1

Bedeutung in der Bankpraxis



- Laufende Bankverträge arbeiten häufig mit AGB-Änderungen
- Besonders relevant bei Girokonto, Karten, Online-Banking und Kredit
- Prüffokus: §§ 307, 308 Nr. 4 BGB
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind zentral

2

Änderungsklauseln



- Einseitige Änderungsvorbehalte nur in engen Grenzen
- Angemessenheitskontrolle nach § 308 Nr. 4 BGB
- Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Individualabreden gehen vor (§ 305b BGB)

3

Entgeltklauseln



- Preisnebenabreden unterliegen der Inhaltskontrolle (§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB)
- Entgeltklauseln müssen klar und verständlich formuliert sein
- Sonderbedingungen ändern am Kontrollmaßstab nichts
- Besonders sensibel in Massenverträgen der Bankpraxis

4

Digitale Umsetzung



- AGB-Änderungen im Online-Banking müssen klar kommuniziert werden
- Versteckte Hinweise genügen dem Transparenzgebot nicht (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Versionierung und Dokumentation der Änderungen sind sinnvoll
- Spezialrecht bei Zahlungsdienstrahmenverträgen beachten (§ 675g BGB)

1 Überblick

2 Bankpraxis

3 Online-Banking

4 Auslegung

5 Inhaltskontrolle

6 Rechtsfolgen

7 Änderungs- und Entgeltklauseln

8 Digitalisierung

9 KI

10 FinTech/Krypto



Merksatz: Änderungs- und Entgeltklauseln gehören im Bankgeschäft zu den sensibelsten AGB-Regelungen. Entscheidend sind Transparenz, sachliche Rechtfertigung und eine klare digitale Kommunikation.

Oliver Michaelis

III. AGB-Recht – Digitalisierung und AGB-Management

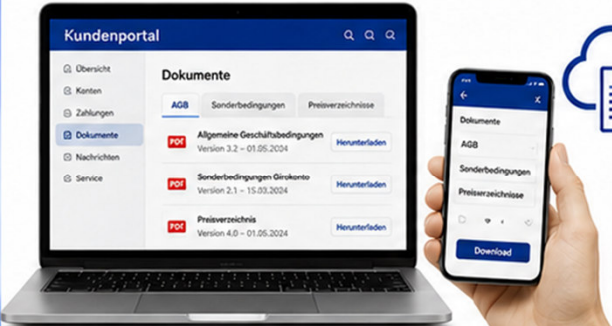
☆ Sonderfolie

Digitalisierung und AGB-Management

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | 8 / 10

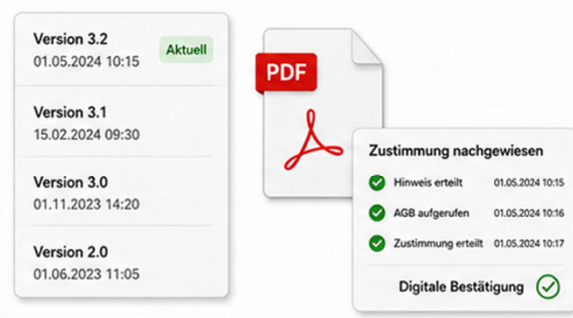
Versionierung, Kundenportal, Downloadcenter und digitale Änderungsprozesse

1 Digitale Bereitstellung



- AGB, Sonderbedingungen und Preisverzeichnisse werden häufig digital bereitgestellt
- Wirksame Einbeziehung verlangt Hinweis und Kenntnisnahmemöglichkeit (§ 305 Abs. 2 BGB)
- Im elektronischen Geschäftsverkehr sind Informations- und Bestellpflichten zu beachten (§§ 312i, 312j BGB)
- Download und Abrufbarkeit sollten nutzerfreundlich ausgestaltet sein

2 Versionierung und Nachweis



Version	Datum	Status
Version 3.2	01.05.2024 10:15	Aktuell
Version 3.1	15.02.2024 09:30	
Version 3.0	01.11.2023 14:20	
Version 2.0	01.06.2023 11:05	

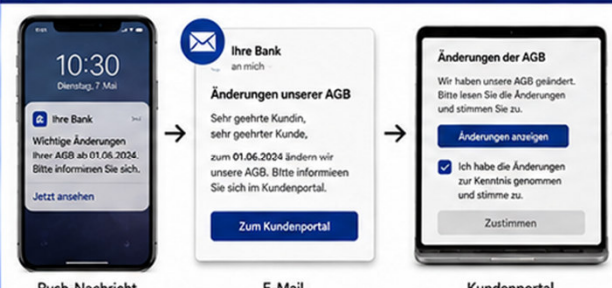
Zustimmung nachgewiesen

- ✓ Hinweis erteilt 01.05.2024 10:15
- ✓ AGB aufgerufen 01.05.2024 10:16
- ✓ Zustimmung erteilt 01.05.2024 10:17

Digitale Bestätigung ✓

- Maßgeblich ist, welche AGB-Version Vertragsbestandteil geworden ist
- Versionierung, Zeitstempel und Nachweis der Zustimmung erhöhen Rechtssicherheit
- Digitale Bestätigung auf dauerhaftem Datenträger erleichtert Dokumentation (§ 312f BGB)
- Spätere Änderungen müssen klar nachvollziehbar bleiben

3 Änderungsprozesse



Push-Nachricht → E-Mail → Kundenportal → Zustimmung gespeichert

- Digitale Änderungsprozesse brauchen wirksame Änderungsklauseln (§ 308 Nr. 4 BGB)
- Auch online gilt das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Bei Zahlungsdiensterahmenverträgen Spezialregel beachten (§ 675g BGB)
- Automatisierung darf keine Intransparenz erzeugen

4 Chancen und Risiken



- Vorteile: schnelle Aktualisierung, Skalierung, zentrale Dokumentation
- Risiken: Link-Wüsten, Medienbrüche, versteckte Entgeltinformationen
- UX-Design muss rechtliche Klarheit unterstützen
- Digitalisierung ändert den Kontrollmaßstab der §§ 305 ff. BGB nicht

53

1 Überblick

2 Bankpraxis

3 Online-Banking

4 Auslegung

5 Inhaltskontrolle

6 Rechtsfolgen

7 Änderungsklauseln

8 Digitalisierung

9 KI

10 FinTech/Krypto



Merksatz: Digitalisierung erleichtert AGB-Management, ersetzt aber keine wirksame Einbeziehung und keine transparente Klauselgestaltung. Gerade im Kundenportal entscheidet die Nachvollziehbarkeit.

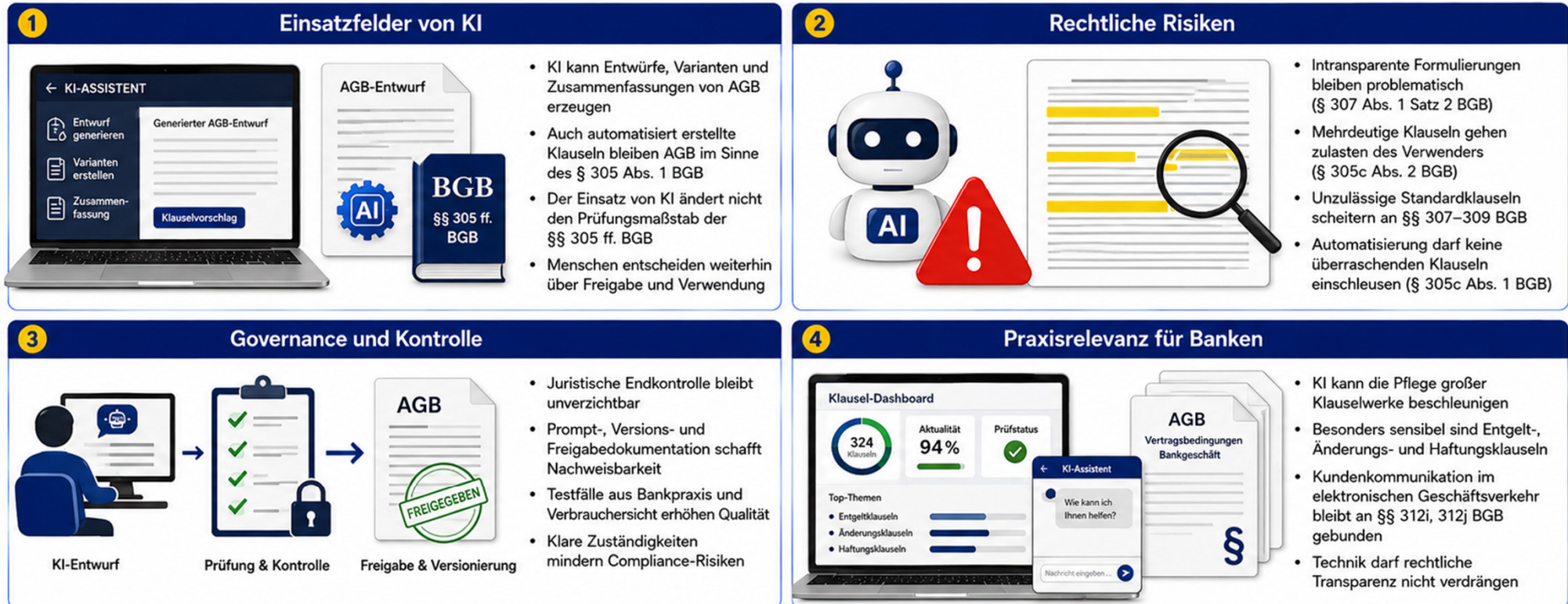
Oliver Michaelis

III. AGB-Recht – KI und automatisierte AGB-Gestaltung

KI und automatisierte AGB-Gestaltung

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | 9/10

Textgenerierung, Klauselprüfung und Governance im Jahr 2026



1 Überblick 2 Bankpraxis 3 Online-Banking 4 Auslegung 5 Inhaltskontrolle 6 Rechtsfolgen 7 Änderungsklauseln 8 Digitalisierung 9 KI 10 FinTech/ Krypto



Merksatz: KI ist im AGB-Management ein Effizienzwerkzeug, aber kein rechtsfreier Raum. Entscheidend bleiben menschliche Kontrolle, Transparenz und die unveränderte AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB.

Oliver Michaelis

III. AGB-Recht – in hybriden digitalen Finanzmodellen

FinTech, Krypto und Embedded Finance

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | 10 / 10

AGB-Recht in hybriden digitalen Finanzmodellen

Sonderfolie

1

Typische Konstellationen



- FinTech-Apps verbinden Zahlungsdienste, Wallets, Karten und Zusatzservices
- Auch in hybriden Modellen bleiben vorformulierte Vertragsbedingungen AGB (§ 305 Abs. 1 BGB)
- Häufig überlagern sich mehrere Vertragsdokumente und Plattformbedingungen
- Der Nutzer braucht klare Zuordnung der Regelwerke

2

Zivilrechtlicher AGB-Maßstab



- Einbeziehung, Auslegung und Inhaltskontrolle richten sich weiterhin nach §§ 305 ff. BGB
- Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Unklarheitenregel (§ 305c Abs. 2 BGB)
- Unwirksame Klauseln werden nach § 306 BGB ersetzt

3

Spezialrecht daneben



- Zahlungsdienste: §§ 675 ff. BGB
- Verbraucherdarlehen: §§ 491 ff. BGB
- Elektronischer Geschäftsverkehr: §§ 312i, 312j BGB
- Daneben können aufsichtsrechtliche Sonderregime einschlägig sein, etwa MiCAR (VO (EU) 2023/1114)

4

Praktische Risiken



- Mehrschichtige Vertragswerke erhöhen Intransparenzrisiken
- Entgelt-, Haftungs- und Änderungsregeln müssen klar zugeordnet sein
- Auch moderne UX darf keine überraschenden Klauseln verdecken
- FinTech-Innovation ändert nicht die Grundlogik des AGB-Rechts

1 Überblick

2 Bankpraxis

3 Online-Banking

4 Auslegung

5 Inhaltskontrolle

6 Rechtsfolgen

7 Änderungsklauseln

8 Digitalisierung

9 KI

10 FinTech / Krypto



Merksatz: Auch in FinTech-, Krypto- und Embedded-Finance-Modellen bleibt das AGB-Recht das zivilrechtliche Grundgerüst. Je digitaler das Produkt, desto wichtiger sind klare Regelwerkszuordnung und Transparenz.

Oliver Michaelis

Beispiel 5: App-AGB und versteckte Entgeltklausel

Sachverhalt

K eröffnet über die App der D-Bank ein Girokonto. Während des Antragsprozesses muss K eine Checkbox anklicken: „Ich akzeptiere die Vertragsbedingungen.“ Die AGB sind über einen Link abrufbar. In den AGB befindet sich eine Klausel, wonach die Bank für die erneute Bereitstellung gesetzlich geschuldeter Vertragsinformationen im elektronischen Postfach 9,90 EUR verlangen darf.

K ruft einige Monate später eine solche Vertragsinformation erneut ab. Die Bank belastet sein Konto mit 9,90 EUR.

K hält die Klausel für unwirksam.

Frage:

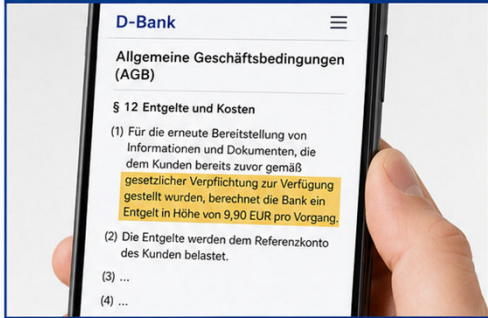
Prüfen und begründen Sie, ob die Entgeltklausel AGB-rechtlich problematisch ist.

1 Ausgangslage



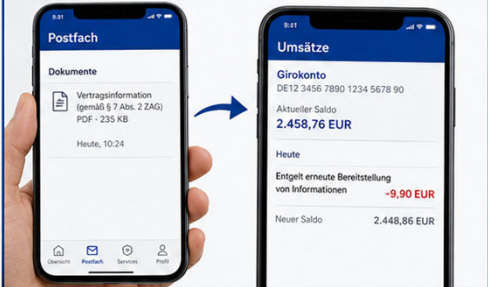
- K eröffnet über die App der D-Bank ein Girokonto
- Checkbox: Vertragsbedingungen akzeptieren
- AGB über Link abrufbar

2 AGB-Klausel



- In den AGB steht eine Entgeltklausel
- 9,90 EUR für erneute Bereitstellung gesetzlich geschuldeter Informationen
- Klausel wirkt eher versteckt

3 Belastung



- K ruft später eine Vertragsinformation erneut ab
- Bank belastet 9,90 EUR
- Belastung erfolgt über das Girokonto

4 Folge und Streit



- K hält die Entgeltklausel für unwirksam
- Streit über AGB-Kontrolle
- K verlangt Rückzahlung

Beispiel 5: App-AGB und versteckte Entgeltklausel

Musterlösung 1/3

K könnte gegen die D-Bank einen Anspruch auf Rückzahlung der 9,90 EUR haben, wenn die Entgeltklausel unwirksam ist und die Bank das Entgelt ohne Rechtsgrund erhalten hat. Als Anspruchsgrundlage kommt dann § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB in Betracht.

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich bei den App-Bedingungen um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) handelt. Nach § 305 Abs. 1 BGB sind AGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.

Die Bedingungen der D-Bank sind vorformuliert, werden für viele Kontoeröffnungen verwendet und von der Bank gestellt. Damit liegen AGB im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB vor.

Weiter müssten die AGB wirksam einbezogen worden sein. Nach § 305 Abs. 2 BGB muss der Verwender bei Vertragsschluss ausdrücklich auf die AGB hinweisen, dem anderen Teil die Möglichkeit verschaffen, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und der andere Teil muss mit ihrer Geltung einverstanden sein. Bei einer App-Kontoeröffnung kann dies grundsätzlich durch einen klaren Link auf die AGB und eine Checkbox geschehen.

Hier musste K eine Checkbox anklicken. Die AGB waren über einen Link abrufbar. Das spricht grundsätzlich für eine Einbeziehung. Entscheidend bleibt aber, ob der Link klar erkennbar war und ob K vor Abschluss des Vertrags zumutbar Kenntnis nehmen konnte.

Die Entgeltklausel unterliegt sodann der Inhaltskontrolle. Nach § 307 Abs. 3 BGB sind insbesondere solche Klauseln kontrollfähig, die von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen. Preisnebenabreden, also Entgelte für Tätigkeiten, die die Bank aufgrund eigener gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten ohnehin erbringen muss, sind regelmäßig kontrollfähig.

Beispiel 5: App-AGB und versteckte Entgeltklausel

Musterlösung 2/3

Die erneute Bereitstellung gesetzlich geschuldeter Vertragsinformationen betrifft keine frei zusätzlich angebotene Sonderleistung, sondern steht im Zusammenhang mit Informationspflichten der Bank. Wenn die Bank für die Erfüllung oder erneute Zugänglichmachung eigener gesetzlicher Pflichten ein gesondertes Entgelt verlangt, kann dies den Kunden unangemessen benachteiligen.

Eine unangemessene Benachteiligung kann sich aus § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ergeben. Außerdem verlangt § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB Transparenz. Eine Klausel muss klar und verständlich sein. Versteckte oder überraschende Entgelte sind daher besonders kritisch.

Ist die Klausel unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen nach § 306 Abs. 1 BGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt nach § 306 Abs. 2 BGB die gesetzliche Regelung. Eine eigenständige Anspruchsgrundlage für die 9,90 EUR bestünde dann nicht.

Ergebnis:

Die Entgeltklausel ist AGB-rechtlich problematisch.

Sie kann nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB unwirksam sein, wenn die Bank ein Entgelt für eine gesetzlich geschuldete Information verlangt.

In diesem Fall kann K Rückzahlung nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB verlangen.

Kurzes Prüfungsschema: Rückzahlung der 9,90 EUR wegen unwirksamer Entgeltklausel

1. Anspruchsgrundlage

- § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB
- Leistung ohne Rechtsgrund, wenn Entgeltklausel unwirksam ist

2. Vorliegen von AGB

- § 305 Abs. 1 BGB
- vorformulierte Vertragsbedingungen
- für Vielzahl von Verträgen
- von der Bank gestellt

3. Einbeziehung der AGB

- § 305 Abs. 2 BGB
- Hinweis auf AGB
- zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit
- Einverständnis durch Checkbox

4. Kontrollfähigkeit

- § 307 Abs. 3 BGB
- Preisnebenabrede kontrollfähig

- Entgelt für gesetzlich geschuldete Information ist keine echte Hauptpreisabrede

5. Inhaltskontrolle

- § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB: unangemessene Benachteiligung
- § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB: Transparenzgebot
- Bank verlangt Entgelt für eigene gesetzliche Pflicht

6. Rechtsfolge der Unwirksamkeit

- § 306 Abs. 1 BGB: Vertrag bleibt bestehen
- § 306 Abs. 2 BGB: gesetzliche Regelung tritt an Stelle der Klausel

7. Bereicherungsrecht

- Bank hat 9,90 EUR erlangt
- durch Leistung des K
- ohne Rechtsgrund, wenn Klausel unwirksam

8. Ergebnis

K kann Rückzahlung verlangen, wenn die Entgeltklausel nach § 307 BGB unwirksam ist.

Beispiel 6: Überraschende Klausel im Online-Banking

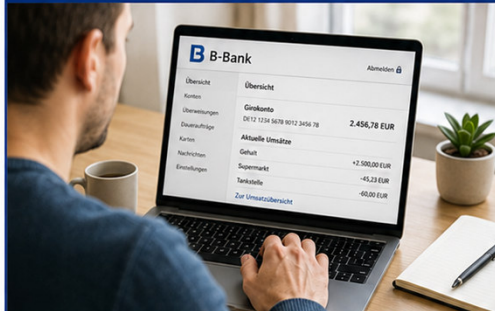
Sachverhalt

K nutzt das Online-Banking der B-Bank.
In den Sonderbedingungen für das Online-Banking befindet sich unter der Überschrift „Technische Hinweise“ folgende Klausel:
„Die Bank kann dem Kunden sämtliche Kosten ersetzen lassen, die durch Störungen, Sicherheitsprüfungen oder interne Nachbearbeitungen im Zusammenhang mit dem Online-Banking entstehen.“

K bemerkt die Klausel erst, als die Bank ihm nach einer fehlgeschlagenen Überweisung 39 EUR „Bearbeitungskosten Online-Banking“ belastet.

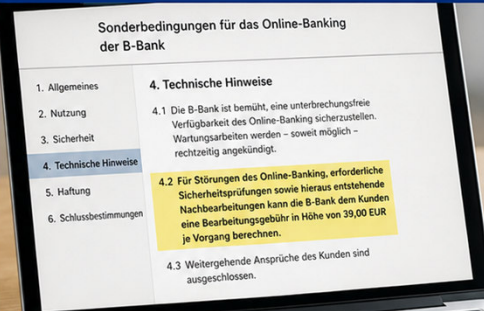
Frage:
Prüfen und begründen Sie, ob die Klausel wirksam ist.

1 Ausgangslage



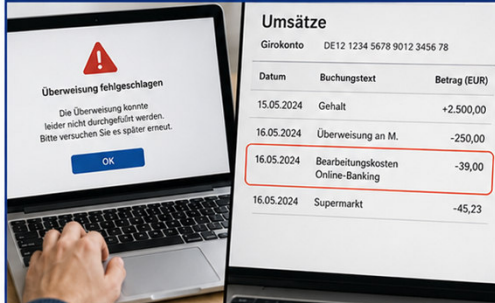
- K nutzt das Online-Banking der B-Bank
- Es gelten Sonderbedingungen für das Online-Banking
- K rechnet mit üblichen Nutzungs- und Sicherheitshinweisen

2 Klausel



- In den Sonderbedingungen steht eine Kostenklausel
- Die Klausel ist unter "Technische Hinweise" eingeordnet
- Sie betrifft Störungen, Sicherheitsprüfungen und Nachbearbeitungen

3 Belastung



Datum	Buchungstext	Betrag (EUR)
15.05.2024	Gehalt	+2.500,00
16.05.2024	Überweisung an M.	-250,00
16.05.2024	Bearbeitungskosten Online-Banking	-39,00
16.05.2024	Supermarkt	-45,23

- Nach einer fehlgeschlagenen Überweisung belastet die Bank 39,00 EUR
- Buchungstext: "Bearbeitungskosten Online-Banking"
- K bemerkt die Kosten erst nachträglich

4 Folge und Streit



- K hält die Klausel für überraschend und unklar
- Streit über die Wirksamkeit der AGB-Klausel
- K will die 39,00 EUR nicht tragen

Beispiel 6: Überraschende Klausel im Online-Banking

Musterlösung 1/3

Die Klausel könnte unwirksam sein oder bereits nicht Vertragsbestandteil geworden sein.

Zunächst handelt es sich um AGB im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB. Die Sonderbedingungen für das Online-Banking sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die die Bank für eine Vielzahl von Kunden verwendet und stellt.

Fraglich ist zunächst, ob die Klausel nach § 305c Abs. 1 BGB überraschend ist. Nach § 305c Abs. 1 BGB werden Bestimmungen in AGB nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner mit ihnen nicht zu rechnen braucht.

Hier steht die Klausel unter der Überschrift „Technische Hinweise“. Ein durchschnittlicher Kunde erwartet dort eher Hinweise zur Nutzung des Online-Bankings, zu Systemanforderungen oder zur Sicherheit. Er muss aber nicht ohne Weiteres damit rechnen, dass an dieser Stelle eine weitreichende Kostenersatzpflicht für interne Bearbeitungskosten geregelt wird. Die Platzierung spricht daher für eine überraschende Klausel.

Selbst wenn die Klausel Vertragsbestandteil geworden wäre, wäre sie an § 307 BGB zu messen. Nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Die Klausel ist sehr weit formuliert. Sie spricht von „sämtlichen Kosten“ für „Störungen, Sicherheitsprüfungen oder interne Nachbearbeitungen“. Für den Kunden ist nicht erkennbar, welche Kosten in welcher Höhe entstehen können. Ebenso ist unklar, ob die Kosten auch dann verlangt werden sollen, wenn die Ursache im Verantwortungsbereich der Bank liegt. Das ist mit dem Transparenzgebot kaum vereinbar.

Beispiel 6: Überraschende Klausel im Online-Banking

Musterlösung 2/3

Außerdem könnte die Klausel die gesetzliche Risikoverteilung verschieben. Die Bank versucht, interne Kosten pauschal auf den Kunden abzuwälzen. Gerade bei technischen Störungen und Sicherheitsprüfungen handelt es sich aber häufig um Tätigkeiten, die im Organisations- und Risikobereich der Bank liegen.

Nach § 305c Abs. 2 BGB gehen Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zulasten des Verwenders. Wenn also unklar bleibt, welche Kosten gemeint sind, wirkt sich diese Unklarheit zulasten der Bank aus.

Ergebnis:

Die Klausel ist voraussichtlich bereits nach § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil geworden. Jedenfalls ist sie wegen Intransparenz und unangemessener Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 BGB erheblich problematisch. Die Belastung von 39 EUR dürfte daher nicht wirksam auf diese Klausel gestützt werden können.

Beispiel 6: Überraschende Klausel im Online-Banking

Musterlösung 3/3

Kurzes Prüfungsschema:

Wirksamkeit der Klausel über Bearbeitungskosten

1. Vorliegen von AGB

- § 305 Abs. 1 BGB
- Sonderbedingungen Online-Banking
- vorformuliert und von der Bank gestellt

2. Einbeziehung

- § 305 Abs. 2 BGB
- grundsätzlich möglich durch Hinweis und Zustimmung

3. Überraschende Klausel

- § 305c Abs. 1 BGB
- ungewöhnliche Regelung
- Kunde muss mit ihr nicht rechnen
- Problem: Kostenpflicht steht unter „Technische Hinweise“

4. Folge bei Überraschung

- Klausel wird nicht Vertragsbestandteil
- Bank kann 39 EUR nicht darauf stützen

5. Hilfsweise: Inhaltskontrolle

- § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB
- unangemessene Benachteiligung
- Überwälzung interner Bankkosten auf den Kunden

6. Transparenzgebot

- § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB
- „sämtliche Kosten“, „Störungen“, „interne Nachbearbeitung“ zu unklar
- Höhe und Voraussetzungen nicht erkennbar

7. Unklarheitenregel

- § 305c Abs. 2 BGB
- Zweifel gehen zulasten des Verwenders, also der Bank

8. Ergebnis

Klausel ist voraussichtlich nach § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil oder nach § 307 BGB unwirksam.

IV. AGB DER BANKEN UND SPARKASSEN

Oliver Michaelis



IV. AGB-Recht der Banken – Übersicht

☆ Sonderfolie

AGB der Banken und Sparkassen

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | Sonderfolie 11/14

Sonderfolie – Struktur, Funktion und Einordnung banktypischer Klauselwerke

1

Struktur der Klauselwerke



- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank/Sparkasse
- ergänzende Sonderbedingungen für Zahlungsdienste, Karten, Online-Banking, Sparverkehr
- Preis- und Leistungsverzeichnis als typischer Praxisbestandteil
- Individualabreden gehen vor (§ 305b BGB)

2

Funktion in der Bankpraxis



- Massengeschäft verlangt standardisierte Vertragsgestaltung
- AGB ergänzen das spezielle Bankvertragsrecht
- relevant insbesondere bei Girokonto, Zahlungsdiensten, Darlehen und Depot
- zivilrechtlicher Rahmen: §§ 305–310 BGB; daneben Spezialrecht etwa §§ 675f ff., 488 ff., 491 ff. BGB

3

Warum nur als Sonderfolie?



- Grundprinzipien zu Einbeziehung, Auslegung und Inhaltskontrolle wurden bereits in der Hauptreihe dargestellt
- diese Zusatzfolie vertieft nur die bank- und sparkassentypische Ausprägung
- kein bloßes Wiederholen, sondern Praxisbezug

4

Ergänzende Sonderfolien dieser Vertiefung



12/14 Rechnungsabschluss, Genehmigungsfiktion und Mitwirkungspflichten

13/14 Zinsen, Entgelte, Preisverzeichnis, Sicherheiten und Pfandrecht

14/14 Kündigungsrechte und typische unwirksame Regelungen

Die vier Sonderfolien bauen als informatives Add-on auf der Grundreihe 1–10 auf.

1–10 Grundreihe

11 Struktur

12 Rechnungsabschluss

13 Entgelte/Sicherheiten

14 Kündigung/Unwirksamkeit



Merksatz: Die AGB der Banken und Sparkassen sind kein eigener Prüfungsmaßstab neben §§ 305 ff. BGB, sondern deren banktypische Anwendung in standardisierten Vertragswerken.

Oliver Michaelis

IV. AGB-Recht der Banken – Genehmigungsfiktion und Mitwirkung



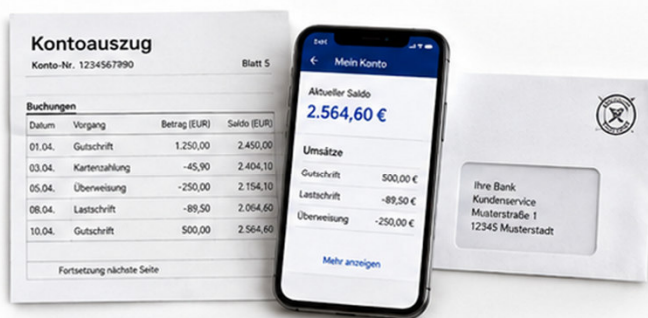
Rechnungsabschluss, Genehmigungsfiktion und Mitwirkungspflichten

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | Sonderfolie 12/14

Sonderfolie – sensible Bank-AGB-Themen im laufenden Kontoverhältnis

1

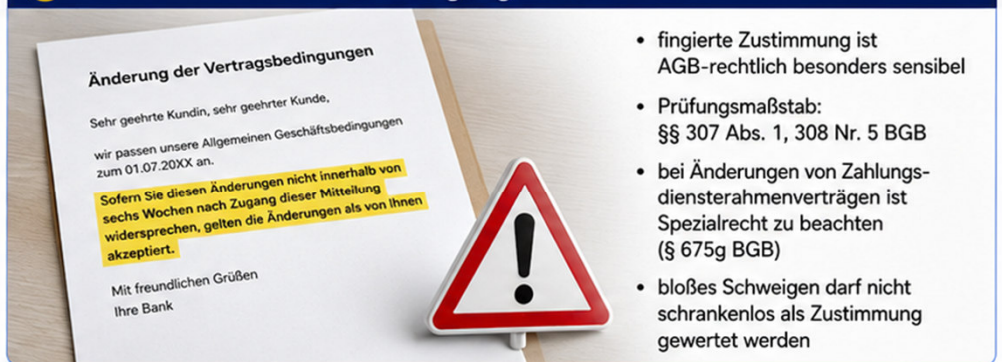
Rechnungsabschluss und Kontomitteilungen



- Bank-AGB enthalten häufig Regelungen zu Rechnungsabschlüssen und Mitteilungen
- bei Zahlungsdienstekonten bestehen besondere Informationspflichten
- bankvertraglicher Kontext vor allem beim Zahlungsdienstleistungsvertrag (§§ 675f ff. BGB)

2

Genehmigungsfiktion



- fingierte Zustimmung ist AGB-rechtlich besonders sensibel
- Prüfungsmaßstab: §§ 307 Abs. 1, 308 Nr. 5 BGB
- bei Änderungen von Zahlungsdienstleistungsverträgen ist Spezialrecht zu beachten (§ 675g BGB)
- bloßes Schweigen darf nicht schrankenlos als Zustimmung gewertet werden

3

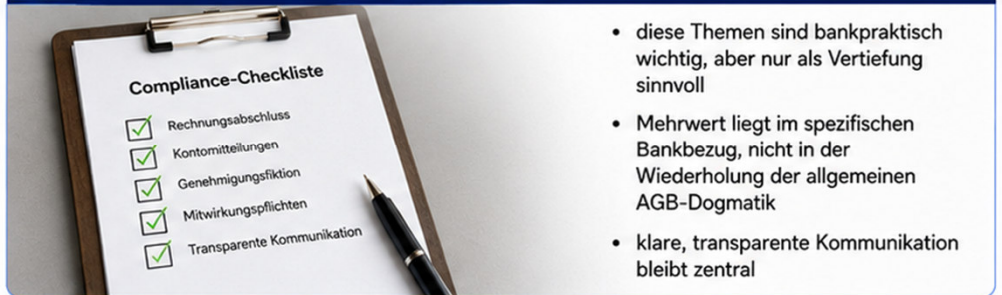
Mitwirkungspflichten des Kunden



- sorgfältiger Umgang mit Zahlungsinstrumenten (§ 675i BGB)
- Anzeigepflichten bei Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Nutzung (§ 675i, § 675m BGB)
- Mitwirkung darf den Kunden nicht unangemessen benachteiligen (§ 307 BGB)

4

Praxisbewertung



- diese Themen sind bankpraktisch wichtig, aber nur als Vertiefung sinnvoll
- Mehrwert liegt im spezifischen Bankbezug, nicht in der Wiederholung der allgemeinen AGB-Dogmatik
- klare, transparente Kommunikation bleibt zentral

1–10 Grundreihe

11 Struktur

12 Rechnungsabschluss

13 Entgelte/Sicherheiten

14 Kündigung/Unwirksamkeit



Merksatz: Gerade bei Genehmigungsfiktion und Mitwirkungspflichten zeigt sich, dass banktypische AGB nur innerhalb der allgemeinen Grenzen der §§ 305 ff. BGB und des Zahlungsdienstrechts wirksam sind.

Oliver Michaelis

IV. AGB-Recht der Banken – typische Praxisfelder



Sonderfolie

Zinsen, Entgelte, Preisverzeichnis, Sicherheiten und Pfandrecht

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | Sonderfolie 13/14

Sonderfolie – typische Praxisfelder in AGB der Banken und Sparkassen

1

Zinsen und Entgelte



Preisübersicht	
Kontoführung	4,90 €
Überweisung	0,50 €
Lastschrift	0,45 €
Kartentgelt pro Monat	1,20 €
...	

- Entgelt- und Preisklauseln sind besonders kontrollintensiv
- Preisnebenabreden unterliegen der Inhaltskontrolle (§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB)
- Transparenzmaßstab: § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB

2

Preis- und Leistungsverzeichnis



Preisverzeichnis

Leistung	Entgelt
Kontoführung	4,90 €
Überweisung	0,50 €
Lastschrift	0,45 €
Dauerauftrag	0,40 €
Bargeldeinzahlung	1,50 €
...	

- typischer Bestandteil bankpraktischer Vertragsdokumentation
- dient der Konkretisierung von Entgelten und Leistungen
- auch dort bleibt AGB-Kontrolle eröffnet (§§ 305 ff. BGB)

3

Sicherheiten und Pfandrecht der Bank



- Bank-AGB regeln häufig Sicherheiten und ein banktypisches Pfandrecht
- sachenrechtliche Grundlage des Pfandrechts: §§ 1204 ff. BGB
- weite Sicherungsklauseln unterliegen der Angemessenheitskontrolle (§ 307 BGB)

4

Warum eigenständige Sonderfolie?



- Diese Punkte sind in der Bankpraxis besonders häufig
- sie gehen über die rein abstrakte AGB-Lehre hinaus
- deshalb als informatives Add-on sinnvoll, ohne die Grundreihe zu verdoppeln

1–10 Grundreihe

11 Struktur

12 Rechnungsabschluss

13 Entgelte/Sicherheiten

14 Kündigung/Unwirksamkeit



Merksatz: Entgelt-, Preis- und Sicherungsklauseln gehören zu den praxisrelevantesten Regelungsblöcken banktypischer AGB und sind deshalb als Sondervertifung besonders ergiebig.

Oliver Michaelis

IV. AGB-Recht der Banken – Kündigungsrechte und Unwirksamkeit

☆ Sonderfolie

Kündigungsrechte und typische unwirksame Regelungen

Serie AGB-Recht Bankgeschäft | Sonderfolie 14/14

Sonderfolie – problematische Klauseltypen in AGB der Banken und Sparkassen

1

Kündigungsrechte



- Bank-AGB enthalten häufig ordentliche und außerordentliche Kündigungsregelungen
- bei Zahlungsdiensterahmenverträgen ist § 675h BGB zu beachten
- für Dauerschuldverhältnisse bleibt § 314 BGB relevant
- im Darlehensrecht können zusätzlich §§ 488 ff., 490 BGB eine Rolle spielen

2

Typische unwirksame Regelungen



- unangemessene Entgeltklauseln (§ 307 BGB)
- zu weite Genehmigungs- oder Änderungsklauseln (§§ 307, 308 Nr. 4, 5 BGB)
- unangemessene Haftungsbeschränkungen (§ 309 Nr. 7, 8 BGB)
- überraschende Klauseln (§ 305c Abs. 1 BGB)

3

Rechtsfolge



- unwirksame Klauseln entfallen (§ 306 Abs. 1 BGB)
- an ihre Stelle tritt das dispositive Recht (§ 306 Abs. 2 BGB)
- der Vertrag bleibt im Übrigen bestehen (§ 306 Abs. 1 BGB)

4

Einordnung der Sonderreihe



- Die AGB der Banken und Sparkassen rechtfertigen keine vollständige zweite Hauptreihe
- als Sonderfolien sind sie jedoch nützlich, weil sie banktypische Klauselblöcke sichtbar machen
- entscheidend ist stets der Bezug zur bereits dargestellten Grundstruktur der §§ 305 ff. BGB

1–10 Grundreihe

11 Struktur

12 Rechnungsabschluss

13 Entgelte/Sicherheiten

14 Kündigung/Unwirksamkeit



Merksatz: Für AGB der Banken und Sparkassen gilt kein Sonder-AGB-Recht. Besonderheiten ergeben sich vor allem aus typischen Klauselblöcken und aus dem Zusammenspiel mit dem jeweiligen Spezialrecht.

Oliver Michaelis

Beispiel 7: AGB-Änderung durch Schweigen

Sachverhalt

Die B-Bank stellt K im Mai eine Nachricht in das elektronische Postfach ein. Darin heißt es:
„Wir ändern zum 1. August unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn Sie nicht innerhalb von zwei Monaten widersprechen, gilt Ihre Zustimmung als erteilt.“

K liest die Nachricht nicht und widerspricht nicht.

Ab August belastet die Bank monatlich 7,90 EUR Kontoführungsentgelt.

K verlangt Rückzahlung.

Frage:

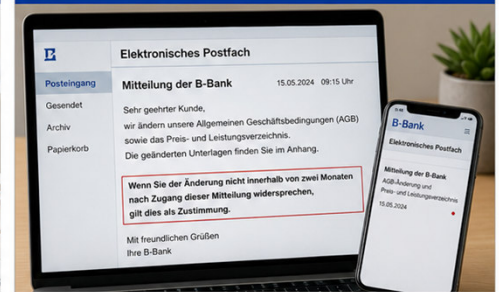
Prüfen und begründen Sie, ob das Entgelt wirksam vereinbart wurde.

1 Ausgangslage



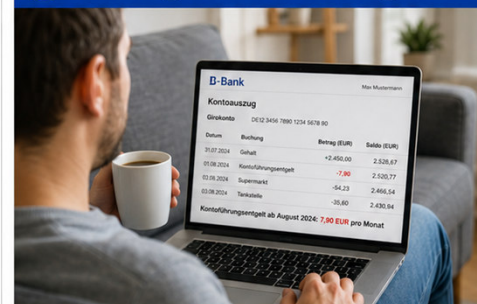
- K unterhält bei der B-Bank ein Girokonto
- Es besteht ein laufender Zahlungsdienstleistungsvertrag
- Konto wird im Online-Banking / elektronischen Postfach verwaltet

2 Änderungsmitteilung



- Bank stellt Mitteilung in das elektronische Postfach ein
- AGB und Preis- und Leistungsverzeichnis sollen geändert werden
- Kein Widerspruch binnen zwei Monaten = Zustimmung laut Mitteilung

3 Schweigen und Belastung



- K liest die Nachricht nicht und widerspricht nicht
- Ab August belastet die Bank 7,90 EUR Kontoführungsentgelt
- Belastung erfolgt unmittelbar über das Girokonto

4 Folge und Streit



- K hält die Entgeltänderung für unwirksam
- K verlangt Rückzahlung der belasteten Beträge
- Streitpunkt: Reicht Schweigen als Zustimmung aus?

Beispiel 7: AGB-Änderung durch Schweigen

Musterlösung 1/3

Die B-Bank könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des monatlichen Kontoführungsentgelts haben. Voraussetzung wäre, dass das Entgelt wirksam vereinbart wurde.

Ursprünglich bestand ein Girovertrag bzw. Zahlungsdiensterahmenvertrag zwischen K und der B-Bank. Die Bank möchte diesen laufenden Vertrag ändern und ein neues oder erhöhtes Kontoführungsentgelt einführen. Dafür benötigt sie grundsätzlich eine wirksame vertragliche Grundlage.

Die Bank beruft sich auf eine AGB-Klausel, nach der Schweigen des Kunden als Zustimmung gilt. Eine solche Klausel ist an den §§ 305 ff. BGB zu messen. Nach § 307 Abs. 1 BGB sind AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Besonders problematisch sind Klauseln, die durch bloßes Schweigen weitreichende Vertragsänderungen ermöglichen.

Schweigen ist im Privatrecht grundsätzlich keine Willenserklärung. Eine Zustimmung zu einer Vertragsänderung muss daher grundsätzlich aktiv erklärt werden. Eine Zustimmungsfiktion kann zwar in engen Grenzen zulässig sein, darf aber nicht dazu führen, dass die Bank wesentliche Vertragsinhalte einseitig ändern kann, ohne dass der Kunde bewusst zustimmt.

Gerade die Einführung oder Erhöhung von Entgelten betrifft einen wesentlichen wirtschaftlichen Vertragsbestandteil. Wenn eine Bank solche Entgelte allein durch Nachricht im Postfach und ausbleibenden Widerspruch einführen könnte, würde dies den Kunden erheblich benachteiligen.

Bei Zahlungsdiensterahmenverträgen ist außerdem § 675g BGB zu beachten. Diese Norm betrifft Änderungen des Zahlungsdiensterahmenvertrags. Sie ersetzt aber nicht die allgemeine AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB. Eine Änderungsklausel muss daher trotz spezialgesetzlicher Regelung transparent und angemessen sein.

Beispiel 7: AGB-Änderung durch Schweigen

Musterlösung 2/3

Ist die Zustimmungsfiktion unwirksam, liegt keine wirksame Zustimmung des K zu dem neuen Entgelt vor. Dann fehlt der Bank eine vertragliche Grundlage für die Belastung von 7,90 EUR monatlich.

K könnte die gezahlten Beträge nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zurückverlangen. Die Bank hätte dann etwas durch Leistung des K ohne Rechtsgrund erlangt.

Ergebnis:

Das Entgelt wurde voraussichtlich nicht wirksam vereinbart.

Bloßes Schweigen des K genügt für eine wesentliche Entgeltänderung regelmäßig nicht.

K kann folglich die Rückzahlung der belasteten Entgelte nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB prüfen.

Beispiel 7: AGB-Änderung durch Schweigen

Musterlösung 3/3

Kurzes Prüfungsschema: Wirksame Vereinbarung des neuen Kontoführungsentgelts

1. Ausgangsvertrag

- Girovertrag / Zahlungsdiensterahmenvertrag
- laufendes Vertragsverhältnis zwischen K und Bank

2. Änderung des Vertrags

- neue AGB und neues Preis- und Leistungsverzeichnis
- Einführung eines monatlichen Entgelts von 7,90 EUR

3. Erforderlichkeit einer Vereinbarung

- Entgelt braucht vertragliche Grundlage
- bloßes Schweigen ist grundsätzlich keine Zustimmung

4. AGB-Kontrolle der Zustimmungsfiktion

- §§ 305 ff. BGB
- insbesondere § 307 Abs. 1 BGB
- Klausel ermöglicht Vertragsänderung durch Schweigen

5. Problem: wesentliche Vertragsänderung

- Einführung / Erhöhung von Entgelten
- wesentlicher wirtschaftlicher Vertragsbestandteil
- Kunde wird durch Schweigefiktion erheblich belastet

6. Spezialrecht Zahlungsdienste

- § 675g BGB
- Änderungen des Zahlungsdiensterahmenvertrags
- ersetzt aber nicht die AGB-Kontrolle

7. Rechtsfolge bei unwirksamer Klausel

- keine wirksame Zustimmung
- kein Anspruch der Bank auf 7,90 EUR

8. Rückforderung

- § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB
- Bank hat Entgelt ohne Rechtsgrund erhalten

9. Ergebnis

Entgelt ist nicht wirksam vereinbart, wenn die Zustimmungsfiktion unwirksam ist.

Beispiel 8: Nachbesicherung und Kündigung eines Betriebsmittelkredits

Sachverhalt

U betreibt ein kleines Unternehmen und hat bei der B-Bank einen Betriebsmittelkredit aufgenommen. In den Bank-AGB heißt es:

„Die Bank kann jederzeit zusätzliche Sicherheiten verlangen, wenn sie dies für erforderlich hält. Kommt der Kunde dem Verlangen nicht innerhalb von sieben Tagen nach, kann die Bank den Kredit kündigen.“

Die wirtschaftliche Lage des U verschlechtert sich deutlich.

Die B-Bank verlangt zusätzliche Sicherheiten und setzt eine Frist von sieben Tagen.

U reagiert nicht.

Die Bank kündigt den Kredit.

Frage:

Prüfen und begründen Sie, worauf bei Nachbesicherung und Kündigung zu achten ist.

1 Ausgangslage



- U betreibt ein kleines Unternehmen
- U hat bei der B-Bank einen Betriebsmittelkredit aufgenommen
- Für den Kredit gelten auch Bank-AGB

2 Nachbesicherung



- Die wirtschaftliche Lage des U verschlechtert sich deutlich
- Die B-Bank verlangt zusätzliche Sicherheiten
- Streitpunkt: Darf die Bank dies aufgrund der AGB verlangen?

3 Frist und Reaktion



- Die Bank setzt eine Frist von 7 Tagen
- U reagiert auf das Sicherheitenverlangen nicht
- Fraglich ist, ob die Frist angemessen ist

4 Folge und Streit



- Die B-Bank kündigt den Kredit
- U hält Nachbesicherung und Kündigung für problematisch
- Streitpunkt: Wirksamkeit der Klausel und Zulässigkeit der Kündigung

Beispiel 8: Nachbesicherung und Kündigung eines Betriebsmittelkredits

Musterlösung 1/3

Ausgangspunkt ist der Betriebsmittelkreditvertrag zwischen U und der B-Bank. Bei einem Betriebsmittelkredit handelt es sich regelmäßig um einen Darlehensvertrag im Sinne der §§ 488 ff. BGB. Daneben können Sicherheitenabreden und Bank-AGB vereinbart sein.

Die Klausel über die Nachbesicherung ist eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB, wenn sie von der Bank für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert und gestellt wurde. Sie unterliegt daher grundsätzlich der AGB-Kontrolle.

Eine Bank kann ein berechtigtes Interesse daran haben, bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kreditnehmers zusätzliche Sicherheiten zu verlangen. Problematisch ist aber die Formulierung „jederzeit“ und „wenn sie dies für erforderlich hält“. Eine solche Klausel darf der Bank kein völlig freies Ermessen einräumen.

Nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB darf die Klausel den Kunden nicht unangemessen benachteiligen. Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB muss sie klar und verständlich sein. Eine Nachbesicherungsklausel muss daher erkennen lassen, unter welchen Voraussetzungen zusätzliche Sicherheiten verlangt werden dürfen. Sachliche Gründe können etwa eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage, eine Verschlechterung des Sicherheitenwerts oder eine deutliche Erhöhung des Kreditrisikos sein.

Hier hat sich die wirtschaftliche Lage des U deutlich verschlechtert. Das kann ein sachlicher Grund für ein Nachbesicherungsverlangen sein. Die Bank muss aber auch prüfen, ob Art und Umfang der verlangten Sicherheiten angemessen sind. Ein überhöhtes oder nicht nachvollziehbares Sicherungsverlangen kann unangemessen sein.

Auch die Frist von sieben Tagen ist zu prüfen. Bei einem Unternehmer kann eine kurze Frist eher zumutbar sein als bei einem Verbraucher. Trotzdem muss die Frist im konkreten Fall realistisch sein. Wenn U innerhalb von sieben Tagen objektiv keine geeigneten Sicherheiten beschaffen kann, kann die Frist unangemessen kurz sein.

Beispiel 8: Nachbesicherung und Kündigung eines Betriebsmittelkredits

Musterlösung 2/3

Für die Kündigung ist zu unterscheiden: Bei Dauerschuldverhältnissen kommt eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB in Betracht. Daneben sind die darlehensrechtlichen Spezialvorschriften, insbesondere §§ 488, 490 BGB, zu beachten. Die Bank darf also nicht allein automatisch kündigen, sondern muss prüfen, ob ein wichtiger Grund bzw. eine erhebliche Gefährdung ihrer Rückzahlungsansprüche vorliegt.

Die Klausel darf außerdem nicht so verstanden werden, dass jede unterlassene Nachbesicherung automatisch zur Kündigung berechtigt. Erforderlich ist eine Interessenabwägung. Dabei sind die wirtschaftliche Lage des U, die Höhe des Kredits, der Umfang der Sicherheiten, die Reaktion des U und die Gefährdung der Bank zu berücksichtigen.

Ergebnis:

Die Bank darf zusätzliche Sicherheiten nur auf wirksamer, transparenter und angemessener Grundlage verlangen. Eine Kündigung kommt nur in Betracht, wenn ein sachlicher Grund besteht, die Frist angemessen war und die Voraussetzungen des Darlehensrechts bzw. des § 314 BGB erfüllt sind. Eine pauschale automatische Kündigung allein wegen Fristablaufs ist AGB-rechtlich problematisch.

Beispiel 8: Nachbesicherung und Kündigung eines Betriebsmittelkredits

Musterlösung 3/3

Kurzes Prüfungsschema: Wirksamkeit von Nachbesicherung und Kündigung

1. Ausgangsvertrag

- Betriebsmittelkredit
- Darlehensvertrag nach §§ 488 ff. BGB
- zusätzlich Sicherheitenabrede und Bank-AGB

2. AGB-Charakter der Nachbesicherungsklausel

- § 305 Abs. 1 BGB
- vorformulierte Bankklausel für Vielzahl von Verträgen

3. Wirksame Einbeziehung

- § 305 Abs. 2 BGB
- Hinweis, Kenntnisnahmemöglichkeit, Einverständnis

4. Inhaltskontrolle der Klausel

- § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB
- keine unangemessene Benachteiligung
- § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB: Transparenz

5. Sachlicher Grund für Nachbesicherung

- Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage
- Verschlechterung des Sicherheitenwerts
- erhöhte Gefährdung des Rückzahlungsanspruchs

6. Angemessenheit des Sicherungsverlangens

- Art und Höhe der verlangten Sicherheit
- Verhältnismäßigkeit
- keine Überbesicherung

7. Angemessenheit der Frist

- sieben Tage
- bei Unternehmern eher möglich
- aber im Einzelfall realistisch und zumutbar?

8. Kündigung

- kein automatisches Kündigungsrecht allein wegen Fristablauf
- § 314 BGB bei Dauerschuldverhältnissen
- darlehensrechtliche Spezialnormen, insbesondere §§ 488, 490 BGB

9. Interessenabwägung

- wirtschaftliche Lage des U
- Gefährdung der Bank
- Reaktion des U
- Umfang des Kredits und der Sicherheiten

10. Ergebnis

Nachbesicherung und Kündigung sind nur wirksam, wenn die Klausel transparent und angemessen ist, ein sachlicher Grund besteht und die Kündigung verhältnismäßig sowie spezialgesetzlich zulässig ist.



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT



Frankfurt School of Finance & Management gGmbH

Adickesallee 32-34

60322 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 154008-0

Fax: +49 69 154008-650

E-Mail: info@fs.de

www.frankfurt-school.de

Stand: 15.06.2026



twitter.com/FrankfurtSchool



facebook.com/FrankfurtSchool



youtube.com/FrankfurtSchoolLive



linkedin.com/company/frankfurtschool



instagram.com/frankfurtschool



Frankfurt School



KI Akademie
www.k-i.academy

